

ALTINVESTAM Funds AGmVK

Satzung inklusive teilfondsspezifische Anhänge und Prospekt

AIF (Alternative Investment Fund) nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital
(AGmVK)

für Privatanleger und professionelle Anleger

Stand: 01. Dezember 2020

(nachfolgend der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

AIFM:



**CAIAC Fund Management AG
Haus Atzig, Industriestrasse 2,
FL-9487 Bendern**

Hinweis für Anleger / Verkaufsbeschränkung

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente, bestehend aus dieser Satzung und Prospekt sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die konstituierenden Dokumente als durch den Anleger zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Informationen, die nicht in den konstituierenden Dokumenten oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potentielle Anleger müssen sich eigenständig über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen und vor allem Risiken sind in den konstituierenden Dokumenten erläutert.

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet werden). Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten"). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu dem AIF die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, ist der Anleger verpflichtet die Anteile unverzüglich zu veräußern und den AIFM vollumfänglich zu informieren. Alternativ darf der AIFM die Anteile zwangsweise einseitig zurücknehmen und auf Basis des sodann relevanten Nettoinventarwert ("NAV") dem Anleger seine Anteile auszahlen.

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind ebenfalls unzulässig.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und der Satzung bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Die Anleger haben unter Einhaltung der Vorgaben der konstituierenden Dokumente das Recht den Rückkauf und die Rücknahme Ihrer Anteile zu veranlassen und die vom AIFM für den AIF bereitgestellten Informationen zu beziehen. Die Anleger haben auch jederzeit das Recht, ihre Beschwerden an den AIFM zur ordnungsgemässen Bearbeitung zu senden.

ALTINVESTAM Impact Fund:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Bewertungstag zu berücksichtigen ist. Detaillierte Informationen sind im entsprechenden Anhang A1 „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

ALTINVESTAM Absolute Return Fund:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds eine Kündigungsfrist von 9 Monaten auf den Bewertungstag zu berücksichtigen ist. Detaillierte Informationen sind im entsprechenden Anhang A2 „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

ALTINVESTAM Value Fund:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds „ALTINVESTAM Value Fund“ über eine Lock-Up Periode von 1 Jahr ab Liberierung verfügt. In diesem Fall ist während der Lock-Up Periode eine Rücknahme von Anteilen nicht möglich. Nach Ablauf der Lock-Up Periode ist bei der Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Bewertungstag zu berücksichtigen. Detaillierte Informationen sind im entsprechenden Anhang A3 „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Inhaltsübersicht

Die Organisation des AIFM im Überblick	7
Der AIF im Überblick	7
Teil I Prospekt	8
1 Verkaufsunterlagen	8
2 Die Satzung	8
3 Allgemeine Informationen zum AIF	8
4 Weitere Informationen zum AIF	9
5 Organisation	9
6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	10
7 Anlagen	10
8 Risikohinweise	11
9 Beteiligung am AIF	15
10 Verwendung der Erträge	17
11 Steuervorschriften	17
12 Kosten und Gebühren	18
13 Informationen an die Anleger	19
14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF	19
15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	19
16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	20
Teil II Satzung der ALTINVESTAM Funds AGmV	21
Präambel	21
I. Allgemeine Bestimmungen	21
Art. 1 Der AIF	21
Art. 2 Der AIFM	21
Art. 3 Aufgabenübertragung	21
Art. 4 Verwahrstelle	21
Art. 5 Primebroker	22
Art. 6 Wirtschaftsprüfer	22
II. Organisation des AIF	22
Art. 7 Rechte der Generalversammlung	22
Art. 8 Ordentliche Generalversammlung	22
Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen	22
Art. 10 Einberufung	22
Art. 11 Organisation	22
Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht	23
Art. 13 Zusammensetzung	23
Art. 14 Selbstkonstitution	23
Art. 15 Aufgaben	23
Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung	23
Art. 17 Versammlung und Beschlussfassung	23
Art. 18 Zeichnungsberechtigung des AIF	24
Art. 19 Interessenkonflikte	24
Art. 20 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers	24

III.	Gesellschaftskapital und Aktien	24
Art. 21	Gesellschaftskapital	24
Art. 22	Aktien.....	24
IV.	Vertrieb.....	25
Art. 23	Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	25
Art. 24	Privatanleger / Professioneller Anleger	25
V.	Strukturmassnahmen	26
Art. 25	Allgemeines	26
Art. 26	Verschmelzung	26
Art. 27	Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	27
Art. 28	Kosten der Verschmelzung.....	27
Art. 29	Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt	27
VI.	Auflösung des AIF, seiner Teifonds und seiner Anteilsklassen	27
Art. 30	Im Allgemeinen	27
Art. 31	Beschluss zur Auflösung.....	27
Art. 32	Gründe für die Auflösung	28
Art. 33	Kosten der Auflösung.....	28
Art. 34	Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle.....	28
Art. 35	Kündigung des Verwahrstellenvertrages.....	28
VII.	Bildung von Teifonds und Anteilsklassen	28
Art. 36	Bildung von Teifonds.....	28
Art. 37	Anteilsklassen.....	28
VIII.	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	29
Art. 38	Anlagepolitik.....	29
Art. 39	Zugelassene Anlagen	29
Art. 40	Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	29
Art. 41	Anlagegrenzen	29
IX.	Bewertung und Anteilsgeschäft.....	30
Art. 42	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	30
Art. 43	Ausgabe von Anteilen	31
Art. 44	Rücknahme von Anteilen	32
Art. 45	Umtausch von Anteilen	33
Art. 46	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen 33	
Art. 47	Late Trading und Market Timing	33
Art. 48	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	34
X.	Kosten und Gebühren	34
Art. 49	Laufende Gebühren	34
Art. 50	Kosten zulasten der Anleger	36
XI.	Schlussbestimmungen	37
Art. 51	Verwendung der Erträge	37
Art. 52	Zuwendungen	37
Art. 53	Informationen für die Anleger.....	37
Art. 54	Berichte	38
Art. 55	Geschäftsjahr.....	38

Art. 56 Änderungen an der Satzung	38
Art. 57 Verjährung	38
Art. 58 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	38
Art. 59 Mitteilungen an die Aktionäre, Allgemeines	38
Art. 60 Inkrafttreten.....	38
Anhang A1: Teilfonds im Überblick.....	39
Anhang A2: Teilfonds im Überblick.....	44
Anhang A3: Teilfonds im Überblick.....	49
Anhang B1: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	54
Anhang B2: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	54
Anhang B3: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	55

Die Organisation des AIFM im Überblick

AIF-Manager:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
Handelsregister-Nummer:	FL-0002.227.513-0
Verwaltungsrat des AIFM:	Dr. Roland Müller Dr. Dietmar Loretz Gerhard Lehner
Geschäftsleitung des AIFM:	Thomas Jahn Raimond Schuster
Wirtschaftsprüfer des AIFM:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	ALTINVESTAM Funds AGmV
Rechtsform:	Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV)
Zulässige Anleger:	Privatanleger und professionelle Anleger
Handelsregister-Nummer:	FL-0002.600.040-7
Verwaltungsrat der AGmV:	Herr Christoph Dethleffsen Herr Heinz Nemert Herr Eugen Fleck CAIAC Fund Management AG
Geschäftsleitung der AGmV:	CAIAC Fund Management AG Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern
Gründungsland:	Fürstentum Liechtenstein
Autorisierungsdatum:	23. November 2018
Eintragung Handelsregister:	07. Dezember 2018
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Konstruktion mit drei Teilfonds
Geschäftsjahr:	Das jeweilige Geschäftsjahr der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.
Dauer des AIF (Umbrella):	Unbeschränkt
Dauer der Teilfonds:	Die jeweilige Dauer der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.
Rechnungswährung des AIF:	Die Rechnungswährung der einzelnen Teilfonds ist im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.
Wirtschaftsprüfer des AIF:	PricewaterhouseCoopers AG Neumarkt 4, CH-9001 St. Gallen
Verwahrstelle:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Führung des Anteilsregisters:	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, FL-9496 Balzers
Portfolioverwaltung des AIF:	NFS Capital AG Industriering 10, FL-9491 Ruggell
Risikomanagement:	Der AIFM hat das Risikomanagement nicht delegiert.
Vertriebsträger in Deutschland (professionelle Anleger):	NFS Capital AG Industriering 10, FL-9491 Ruggell
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Teil 1 Prospekt

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Verkaufsprospektes, der Satzung, des jeweiligen Anhangs A „Teilfonds im Überblick“. Diese Satzung wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht.

Es dürfen keine von dem zurzeit gültigen Prospekt und/oder Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden. Jede Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Prospekt und/oder Satzung enthalten sind, erfolgt ausschliesslich auf Risiko des Käufers bzw. Verkäufers. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt oder der aktuellen Satzung abweichen.

Der Prospekt und die Satzung sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist die Satzung inklusive des jeweiligen Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Satzung und der jeweilige Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie der letzte Jahresbericht und die wesentlichen Informationen für die Anleger, sind kostenlos elektronisch oder auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Weitere Informationen zum AIF sind im Internet unter www.caiac.li und bei der CAIAC Fund Management AG innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

2 Die Satzung

Die Satzung umfasst einen allgemeinen Teil sowie den jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Prospekt, die Satzung und alle relevanten Anhänge sind vollständig abgedruckt. Lediglich der Prospekt, die Satzung inklusive der besonderen Bestimmungen zur Anlagepolitik im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein. Der Prospekt, die Satzung und die erwähnten Anhänge können von dem AIFM jederzeit, allenfalls nach vorheriger Genehmigung durch die FMA ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Jede Änderung der Satzung und der Anhänge wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich.

Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum AIF

Der ALTINVESTAM Funds AGmV (im Folgenden: AIF) wurde von der FMA autorisiert und in das Handelsregister in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) eingetragen. Der Prospekt und die Satzung wurden sodann beim liechtensteinischen Amt für Justiz AJU (Handelsregister) hinterlegt.

Weitere Informationen sind in den konstituierenden Dokumenten zu finden.

Der AIF hat auf der Basis seiner Satzung ein Aktienkapital von CHF 60'000.- und ist eingeteilt in 60 Stück auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.-. Die auf den Inhaber lautenden Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) sind ohne Nennwert ausgegeben und nicht Teil des Aktienkapitals des AIF. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen des AIF beteiligt. Die Anteile verbrieften kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens des AIF.

In welche Anlagegegenstände der AIF bzw. dessen Teilfonds investieren darf und welche Bestimmungen dabei zu beachten sind, ergibt sich aus den konstituierenden Dokumenten und dem AIFMG / AIFMV. Soweit in den konstituierenden Dokumenten nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIF nach dem AIFMG / AIFMV und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV).

4 Weitere Informationen zum AIF

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die konstituierenden Dokumente. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können weder die Aufteilung, noch die Auflösung des AIF bzw. dessen Teilfonds verlangen. Eine Versammlung der Anleger und/oder Zustimmungsrechte sind nicht vorgesehen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds werden im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben. Jeder einzelne Anteil des jeweiligen Teilfonds verkörpert grundsätzlich das gleiche Recht, es sei denn es bestehen verschiedene Anteilsklassen. Die Generalversammlung kann beschliessen einzelne Anteilsklassen zu bilden.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

4.1 Dauer des AIF

Siehe: Jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

4.2 Bisherige Wertentwicklung des AIF

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li aufgeführt und ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Sitzstaat des AIF ist das Fürstentum Liechtenstein, zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); <http://www.fma-li.li>.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIF richten sich nach den konstituierenden Dokumenten und dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) sowie der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV).

5.3 Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV)

Gesellschaftssitz: Industriestrasse 2, FL - 9487 Bendern

Die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) hat die in Ziffer 5.4 genannte Drittgesellschaft als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt. Diese Drittgesellschaft übernimmt dabei die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV), respektive des AIF gestützt auf einen Bestimmungsvertrag zwischen der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) und der Drittgesellschaft.

Die Organe der AGmV sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer. Details zu den einzelnen Organen finden sich in Teil II, Punkt II, lit. A bis C dieses Dokumentes.

5.4 Verwalter Alternativer Investmentfonds (AIFM)

CAIAC Fund Management AG (im Folgenden: AIFM), Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern, Handelsregister-Nummer FL-0002.227.513-0.

Die CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein hat der CAIAC Fund Management AG am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit und am 15. November 2013 die Zulassung als AIFM gemäss des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) erteilt. Die CAIAC Fund Management AG verfügt ebenso über eine Bewilligung als Verwaltungsgesellschaft gem. IUG und UCITSG.

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist zu 100% einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Fonds nach liechtensteinischem Recht.

Der AIFM ist mit den weitest gehenden Rechten ausgestattet, um in seinem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen.

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der AIFM hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die einschlägigen Bestimmungen – insbesondere an das AIFMG / AIFMV – zu halten. Damit verbunden, ist insbesondere auch die Implementierung eines internen Risikomanagementsystems, um die mit seiner Tätigkeit verbundenen Risiken frühzeitig erkennen und deren Eintritt vermeiden zu können.

Eine Übersicht der vom AIFM verwalteten Fonds befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

5.5 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung für die Teilfonds ALTINVESTAM Impact Fund, ALTINVESTAM Absolute Return Fund sowie ALTINVESTAM Value Fund wird von der NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell durchgeführt.

Die Aufgabe der Portfolioverwaltung ist die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der einzelnen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der einzelnen Teilfonds, wie sie im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Die Portfolioverwaltung hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Weitere Informationen und Angaben zur Portfolioverwaltung – falls vorhanden - sind im jeweiligen fondspezifischen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu finden.

5.6 Verwahrstelle

Das AIFMG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fondsvermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF bzw. dessen Teilfonds und der Führung des Anteilsregisters hat der AIFM die Bank Frick & Co. AG als Verwahrstelle beauftragt.

Die Bank Frick & Co. AG wurde 1998 vom liechtensteinischen Treuhänder Kuno Frick sen. gemeinsam mit Finanzinvestoren aus Österreich gegründet. Heute ist Bank Frick & Co. AG überwiegend im Eigentum der Familie Frick. Die Bank betreut strategisch das Geschäftsfeld digitaler Bankdienstleistungen. Die Wurzeln der Bank liegen im Private Banking und in der Entwicklung von massgeschneiderten Finanzdienstleistungen. Letzteres bildet auch heute, zusammen mit den Geschäftsfeldern des Institutional Banking, Blockchain-Banking und Dienstleistungen im Fonds- und Kapitalmarktbereich, Hauptbestandteil der Bank. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.bankfrick.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben auf einen oder mehrere Unterverwahrer im In- oder Ausland auslagern.

5.7 Vertriebsträger in Deutschland (professionelle Anleger)

Der Vertrieb an professionelle Anleger in Deutschland ist an die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell delegiert.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und dem Vertriebsträger abgeschlossener Vertriebsvertrag.

6 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und der Satzung sowie nach den im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Rechnungs-/ Referenzwährung des AIF

Die Rechnungswährung der einzelnen Teilfonds sowie die Referenzwährung einer jeweiligen Anteilkategorie werden im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklassen berechnet wird, sofern eine Abweichung von der Rechnungswährung gegeben ist.

6.3 Profil des typischen Anlegers

Im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ist das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds beschrieben.

7 Anlagen

Das Vermögen des einzelnen Teilfonds wird in einen oder mehrere der zugelassenen Vermögensgegenstände, wie nachfolgend und im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben, investiert.

Die zugelassenen Anlagen, die nicht zugelassenen Anlagen, die spezifischen Anlagegrenzen, der Derivateeinsatz, die Techniken sowie die spezifischen Regelungen zur Kreditaufnahme sind in der Satzung und im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ nachfolgend beschrieben.

8 Risikohinweise

8.1 Fondspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teifonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teifondsspezifischen Risiken der einzelnen Teifonds befinden sich im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teifonds allgemeinen und sonstigen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in einem Teifonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Markt-, Währungs-, Gegenpartei-/ Kontrahenten- und Operationelle Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile der jeweiligen Teifonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt und der Satzung enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik der jeweiligen Teifonds haben beraten lassen.

Gegenpartei-/ Kontrahentenrisiko

Gegenpartei-/ Kontrahentenrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein professioneller Markteilnehmer / Kontrahent – durch Konkurs oder Liquiditätsschwierigkeiten – ausfällt bzw. seine Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Folglich besteht die Gefahr, dass die ihm gewährten Finanzinstrumente – u.a. OTC-Optionen und /-Termingeschäfte, strukturierte Produkte, exotische Optionen – nicht vollständig oder teilweise vertragsgemäß zurückgezahlt werden und zu einem mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens führen.

Das Risiko umfasst dabei u.a. das klassische Kredit- und Emittentenrisiko sowie Risiken aus der Abwicklung von Finanztransaktionen (Operationelles Risiko) oder aus Derivatepositionen (OTC-Gegenparteien). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts vor der Schlussabrechnung des mit dem Geschäft verbundenen Cashflows ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann bezeichnet.

Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung

Hebelwirkung („engl. „Leverage“) aus der Finanzierung ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Teifonds durch Kreditaufnahme (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen stärker auf das Eigenkapital als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Hebelwirkungsrisiko aus Derivategeschäften

Hebelwirkung („engl. „Leverage“) aus Derivatgeschäften ist ein Verfahren, mit welchem der Investitionsgrad des Teifonds durch Derivateinsatz (o.ä.) erhöht wird. Hierdurch wirken Vermögenswertänderungen sowie Techniken / Instrumente stärker auf das Eigenkapital als bei einem derivatefreien Portfolio.

In der Regel führt der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken zu höheren Chancen und Risiken, während sich der Einsatz zu Absicherungszwecken risikomindernd auf das Risikoprofil auswirkt.

Derivate können sich auf vielfältige Basiswerte beziehen, u.a. bspw. auf Wertpapiere, Währungen, Zinsen, Wechselkurse, Rohstoffe, Edelmetalle und Waren sonstige Vermögenswerte sowie darauf aufbauende Indizes. Zudem kann der Einsatz dieser Anlagestrategien durch gesetzliche Beschränkungen und Marktbedingungen eingeschränkt sein. Gegebenenfalls dürfen Derivate in unterschiedlichsten Formen eingesetzt und diese mit anderen Vermögenswerten kombiniert sowie Anlagen erworben werden, in denen ein oder mehrere Derivate eingebettet sind.

Bei der Bewertung der Instrumente sind folgende Risiken von besonderer Bedeutung: Marktrisiko, Private Equity Risiko / Erfolgsrisiko, Gegenpartei-/ Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko und Risiko der Änderung von weiteren/sonstigen Rahmenbedingungen, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass:

- die Derivate fehlerhaft bewertet werden oder – wegen anderen Bewertungsverfahren – uneinheitliche Bewertungen aufweisen können
- die Korrelation zwischen den Wertänderungen des abgesicherten Vermögenswerts können nicht mit dem des absichernden Derivats vollkommen übereinstimmen sodass eine vollständige Risikoabsicherung misslingt;
- das Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes zu einer unwirtschaftlichen Neutralisierung (Schliessung) eines Derivats führen kann;
- OTC-Derivatgeschäfte nicht oder schwer neutralisiert (geschlossen) oder verkauft werden können, da die Märkte ggf. besonders illiquide sind und starke Kursschwankungen aufweisen können;
- Basiswerte von Derivaten zu einem ungünstigen Zeitpunkt erworben bzw. verkauft werden müssen / können.

Hedge Fonds-Risiko

Hedge Fonds-Risiken resultieren häufig aus sehr komplexen Instrumenten und Techniken, die daher insbesondere mit höheren Risiken der nachfolgenden Kategorien verbunden sind:

Gegenpartei-/ Kontrahentenrisiko (ggf. keine behördliche Aufsicht), Konzentrationsrisiko (fehlender Grundsatz der Risikostreuung), Marktrisiko (ggf. fehlende Anlagebeschränkungen), Länder-/ Transferrisiko (ggf. Verwahrung in Offshore-Finanzplätzen), Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung (ggf. fehlende Anlagebeschränkungen), Hebelwirkungsrisiko aus Derivatgeschäften (ggf. fehlende Anlagebeschränkungen).

High Yield-Risiko (Hochzinsanleihen-Risiko)

Als High-Yield-Anlagen werden Hochzinsanleihen bezeichnet, welche entweder kein Rating einer anerkannten Ratingagentur oder kein sog. „Investment Grade“ aufweisen und folglich über einen spekulativen Charakter („Speculative Grade“) verfügen. Insbesondere wegen dieser Eigenschaften liegen die nachfolgenden Risiken in einem höheren Ausmass vor:

Kredit-/ Emittentenrisiko, Marktrisiko, Zinsänderungsrisiko, Privat-Equity-Risiko / Erfolgsrisiko und Liquiditätsrisiko.

Interessenkonfliktrisiko

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten des AIFM, der Verwahrstelle, ihrer beauftragten Parteien können Interessenkonflikte auftreten, da die Parteien möglicherweise nicht ausschliesslich für den Teifonds handeln.

Die involvierten Parteien sind verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften und mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln und - sofern sinnvoll und notwendig - den Interessenkonflikt offenzulegen.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in individuelle Vermögenswerte („Fokussierte Anlage“) oder bestimmte Märkte, Branchen, Regionen/Länder, Anlageklassen /-themen, dann ist der Teifonds von der Entwicklung dieser fokussierten Anlage oder schwerpunktmaessigen Kategorien, einschliesslich politischer Einflüsse, besonders stark abhängig.

Bei einer fokussierten Anlage kann die für Teifonds charakteristische Risikostreuung („Diversifikationseffekt“) entfallen und die Wertentwicklung des Teifonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte abweichen.

Bei Investitionen in sog. Zielfonds können diese Zielfonds ähnliche Vermögenswerte enthalten. Zudem können die häufig voneinander unabhängig und weisungsungebunden agierenden Fondsmanager vergleichbare Anlagestrategien verfolgen. Aus diesen Gründen kann sich gegebenenfalls die Risikostreuung („Diversifikation“) verringern und auch ein Konzentrationsrisiko entstehen (stark korrelierte Risiken), welches oftmals zeitnah nicht erkannt werden kann.

Kredit-/ Emittentenrisiko

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen oder totalen Verlust des Vermögens bedeuten. Kredit-/ Emittentenrisiko steht für die individuelle Entwicklung des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Kapitalmarkttendenzen auf den Kurs eines Wertpapiers wirken.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Länder- / Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder /-bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teifonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Liquiditätsrisiko

In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Risiko, dass eine Position im Portfolio nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangen der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird bezeichnet.

Marktengen und illiquide Vermögenswerte

Speziell bei marktengen und illiquiden Vermögenswerten ist es vorstellbar, dass selbst ein gewöhnlicher Kauf- oder Verkaufsauftrag zu signifikanten Wertänderungen führen kann. Sofern ein Vermögenswert illiquide ist, dann kann ggf. eine beabsichtigte Veräußerung unmöglich sein oder nur mit einem wesentlichen Abschlag, einer sog. Illiquiditätsprämie, erfolgen. Im umgekehrten Fall eines beabsichtigten Kaufs kann eine bestehende Illiquidität zu einem deutlich erhöhten Kaufpreis führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben

Zudem beeinflussen Kauf bzw. Verkaufsaufträge die Liquidität des AIF, da ggf. die Abflüsse die Zuflüsse übersteigen und deren Saldierung zu einem wesentlichen Nettoabfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen kann. Es ist daher vorstellbar, dass trotz geeigneter Risikomanagement- und Compliance-Instrumente die Liquidität zur Befriedigung von Rücknahmeaufträgen nicht ausreicht, und diese nicht zeitnah durchgeführt werden können.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzanlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern sowie Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte beeinflusst wird. In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die zurückzuführen sind auf Veränderungen bei Marktvariablen, wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten bezeichnet.

Operationelle Risiken (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr eines Verlusts infolge fehlerhafter oder unzureichender Prozesse (z.B. falsch definierter Empfängerkreis von Berichten und Listen, fehlende Abstimmung in der Buchungsverantwortung, mangelhafte Funktionstrennung bzw. fehlendes 4-Augen-Prinzip, nicht ausreichende Notfallplanung usw.), menschlichem Versagen (z.B. Fehler in der Erfassung von Aufträgen, Falschberatung von Kunden, interner Betrug, Nichtdurchführung von vorgesehenen Kontrollen usw.), technischem Versagen (z.B. fehlerhafte Hardware, falsch programmierte Software, defekte Türschlösser usw.), von externen Ereignissen (z.B. Lieferung von falsch gedruckten Geschäftsberichten, externe kriminelle Handlungen, Überschwemmungen usw.). In internationalen Standards wird dieses Risiko auch als das Verlustrisiko des Investmentvermögens, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen beim AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert; darin eingeschlossen sind Rechts-/ Dokumentations-/ und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus den für das Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren bezeichnet.

Private Equity Risiko / Erfolgsrisiko

Private Equity-Risiken resultieren aus Vermögenswerten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die – mit Ausnahme von indirekten Investitionen von gelisteten Private-Equity-Gesellschaften – nicht an einer Börse notiert sind bzw. gehandelt werden.

Die Unternehmen können unterschiedliche Arten von Finanzanlagen emittieren, die Eigenkapital-/ Hybridkapital- oder Fremdkapitaleigenschaften aufweisen. Beispielhaft können die Finanzierungen folgende Investitionsphase umfassen:

- Einführung von Geschäftsideen oder Produktinnovationen von „jungen“ Unternehmen oder als Teil der Wachstumsfinanzierung in der späteren Entwicklung („Venture Capital“)
- Unternehmensübernahmen mit Fremdkapitaleinsatz und ggf. Teilnahme des Managements („Management-Buy-Out“)
- Besondere Situationen, wie bspw. Umstrukturierungen, Unternehmenskrisen oder Börsengänge („Distressed / Special Situations“)

Private Equity-Anlagen weisen andere und ggf. höhere Risiken als die von börsennotierten Gesellschaften auf, da bspw.:

- die Standards hinsichtlich Rechnungslegung, Bilanzierung, Prüfung oder Aufsicht unter dem Niveau von kotierten Anlagen liegen
- die Unternehmen nur eine kurze Historie und eingeschränkte Markterfahrung aufweisen bzw. innovative und nicht marktetablierte Produkte anbieten
- die Unternehmen sich in einer Krise bzw. Umstrukturierungsphase befinden und eine angespannte Finanzlage samt ungewisser Planungen fehlendem Organisationsniveau aufweisen
- Vermögenswertändernde Tatbestände, wie bspw. eine wesentlich andere Vermögens-/ Finanz- und Ertragslage, können ggf. nicht zeitnah erkannt werden
- diese Anlagen i.d.R. einen langfristigen, illiquiden Charakter aufweisen und daher nur einschränkt fungibel sind
- der Investitionsprozess technisch anspruchsvoll ist und daher weiteren Risiken unterliegen kann
- Investitionen in Private Equity-Fonds ebenfalls diese spezifischen Risiken aufweisen kann
- Zusätzliche Kosten entstehen können, die den Wert der Anlage ggf. erheblich beeinträchtigen kann

Rechtliche und politische Risiken

Investitionen in ausländischen Rechtsordnungen mit fehlender Anwendbarkeit von inländischem Recht oder im Fall von Rechtsstreitigkeiten mit ausländischem Gerichtsstand, können zu erhöhten Rechtsrisiken führen und zu Nachteilen für den Teilfonds und Anleger führen.

Ineffiziente / ungenügend funktionierende Rechtssysteme führen exemplarisch zu folgenden Risiken:

- Erschwerter oder unmöglicher Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen bei einem Gesetzes- oder Vertragsbruch oder bei Eigentumskonflikten
- Mangelnde Kontrolle von Hoheitsakten seitens von Regierungsstellen
- Widersprüche oder Konflikte zwischen den und innerhalb der diversen Gesetze, Regelungen, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse
- Unerfahrenheit der Richterschaft und der Gerichtshöfe auf diesen Gebieten
- Fehlende Rechtssicherheit und kurzfristig ändernde rechtliche Rahmenbedingungen und politische Einflussnahme und Korruption in der Rechtsverwaltung.

Schwellenmarktrisiko

Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Teilfonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderungen aussetzen können.

Dazu gehören beispielsweise: Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringere Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz, sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/ Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente / inkompatible Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungähnlichen Steuern“), erhöhte Inflation / Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte oder anderer Beschränkungen durch die Regierung.

Weitergehende thematisch verwandte Ausführungen finden sich unter der Rubrik „Rechtliche und politische Risiken“.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte in Fremdwährungen, so ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse können zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen führen.

Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Bei Vorliegen von (teilweisen) Absicherungsgeschäften ist nicht auszuschliessen, dass bei Währungskursänderungen dennoch Kursverluste entstehen können und die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

8.3 Sonstige Risiken

Inflationsrisiko (Kaufkraftrisiko)

Geldentwertung oder Inflation kann die Kaufkraft der Vermögenswerte mindern. Der reale Wert des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als die Kursgewinne und/oder Erträge der Anlagen, wobei verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmass betroffen sein können.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigter oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Kündigungsfrist / Kündigungstermin

Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung die darauf abzielt ein Vertragsverhältnis zu beenden. Die Kündigungsfrist gibt den Zeitraum zwischen dem Eingang der Kündigungserklärung bei der Gegenpartei und der daraus resultierenden Vertragsbeendigung bzw. der Auszahlung des Gegenwerts des Anlegers.

Durch die Vorgabe soll der Teilfonds und seine Anleger vor frühen Rückzahlungen geschützt werden, insbesondere wenn die Investitionen des Teilfonds vorrangig eine lange Laufzeit und einschränkte Liquidität haben und bei einem schnellen Verkauf ein unangemessener Liquiditätsabschlag möglich wäre.

Die Kündigungsfrist kann ggf. angehoben oder verkürzt werden, sofern die Liquidität des Teilfonds dies erforderlich macht.

Risiko der Änderung des Anlagespektrums und der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik und des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko der Änderung der Satzung samt Auflösung des Teifonds

Die Dokumente des Teifonds können jederzeit mit Zustimmung der FMA geändert werden. Daneben kann der Teifonds ganz bzw. teilweise aufgelöst oder mit einem anderen Fonds verschmolzen werden.

Für den Anleger besteht folglich das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Insbesondere bei einer sehr kurzen Anlagedauer können u.U. die Kosten eines Fonds die Erträge der Anlagen wesentlich reduzieren oder aufzehren.

Risiko der Änderung des Risiko- / Anlegerprofils

Der Anleger muss damit rechnen, dass sich das Risiko- / Anlegerprofil des Teifonds jederzeit ändern kann

Risiko der Änderung von weiteren/sonstigen Rahmenbedingungen

Es können sich weitere/sonstige Rahmenbedingungen ändern, welche sich ggf. negativ auf die Vermögenswerte und folglich für die Anleger auswirken könnte.

Risiko der zeitlich beschränkten Erlaubnis zur Nichteinhaltung von Anlagebeschränkungen nach Liberierung

Die definierten Anlagebefugnisse und /-beschränkungen sind ggf. - während eines bestimmten Zeitraums nach der Liberierung des Teifonds - nicht einzuhalten, da sich das Portfolio noch im Aufbau befindet („Freistellung zur Einhaltung der Anlagebeschränkungen“).

Das Risiko besteht darin, dass durch die Nichteinhaltung von Anlagebeschränkungen ein möglicherweise höheres Risikopotential besteht.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastungen

Einzelne Gestaltungsstrukturen benötigen allenfalls erhöhte betriebswirtschaftlich bedingte Aufwendungen, die i.d.R. auf Stufe der indirekten Anlagen anfallen und dort den einzelnen Anlagen belastet werden.

Schlüsselpersonenrisiko (Manager-Risiko)

Der Erfolg und das Anlageergebnis des Teifonds hängen ggf. auch von den Entscheidungen und handelnden Personen ab. Bei Änderungen handelnden Personen können gegebenenfalls neue Entscheidungsträger dann weniger erfolgreich agieren.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teifonds kann steuergesetzlichen Vorschriften ausserhalb des Domizillandes des Teifonds unterliegen (Quellensteuerabzug bzw. Abgeltungsteuer).

Verhaltensökonomik (engl. „Behavioral Finance“)

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen.

8.4 Einsatz von Finanztechniken

Unter Beachtung der Anlagebefugnisse /-beschränkungen können Finanztechniken zur effizienten Portfolioverwaltung verwendet werden.

9 Beteiligung am AIF

9.1 Verkaufsrestriktionen

Der AIF ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. In Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland können die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Erwerb von Anteilen der Teifonds erfolgt auf der Basis des Prospektes, der Satzung sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und insbesondere in der Satzung inklusive Anhang A und Anhang B enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die vorbezeichneten konstituierenden Dokumente als durch den Anleger genehmigt.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Satzung oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -Kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind im Prospekt erläutert.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet werden).

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten"). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu dem AIF die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, ist der Anleger verpflichtet die Anteile unverzüglich zu veräussern und den AIFM vollumfänglich zu informieren.

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Der AIF wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und der Satzung bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Weitere Informationen zum Vertrieb der Anteile des AIF bzw. der Teilfonds sind im Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ zu finden. Der Anhang B wird nicht von der FMA genehmigt und kann daher jederzeit angepasst werden. Die Änderungen werden der FMA sodann angezeigt.

9.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen / Anteilsklassen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

Gemäss Art. 37 der Satzung des AIF können künftig bei den Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit den Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind im jeweiligen Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Überdies können bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten der Teilfonds beglichen werden (vgl. unten "Steuervorschriften" sowie "Kosten und Gebühren").

9.3 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds / einer Anteilsklasse wird von dem AIFM oder einem von ihm Beauftragten am jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet (Bewertungsstichtag).

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen in der jeweiligen Referenzwährung gerundet.

Weitere Informationen (z.B. Bewertungsgrundsätze für die Berechnung des NAV) und Angaben sind unter Art. 42 der Satzung zu finden.

9.4 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

ALTINVESTAM Impact Fund:

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben bzw. an jedem Bewertungstag **unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten** zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. dessen Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern und Abgaben bzw. abzüglich Rückgabeabschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

ALTINVESTAM Absolute Return Fund:

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben bzw. an jedem Bewertungstag **unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten** zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. dessen Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern und Abgaben bzw. abzüglich Rückgabeabschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

ALTINVESTAM Value Fund: Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben, und zwar zum NAV je Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. dessen Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds „ALTINVESTAM Value Fund“ über eine Lock-Up Periode von 1 Jahr ab Liberierung verfügt. In diesem Fall ist während der Lock-Up Periode eine Rücknahme von Anteilen nicht möglich. Nach Ablauf der Lock-Up Periode ist bei der Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Bewertungstag zu berücksichtigen. Detaillierte Informationen sind im entsprechenden Anhang A3 „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Anteile des Teilfonds werden somit unter Berücksichtigung der Lock-Up Periode sowie der Kündigungsfrist zum Bewertungstag zum Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bzw. dessen entsprechenden Anteilsklasse zurückgenommen, abzüglich des allfälligen Rückgabearabschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 43 und Art. 44 der Satzung zu finden.

9.5 Umtausch von Anteilen

Es kann kein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen.

9.6 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des NAV und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des AIF zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 46 der Satzung zu finden.

10 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des jeweiligen Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Weitere Informationen zur Verwendung der Erträge sind im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg des jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „Thesaurierend“ gemäss jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von dem AIFM zur Wiederanlage zugunsten des jeweiligen Teilfonds zurückbehalten.

Ausschüttend:

Der realisierte Erfolg (nach Abzug/Abgrenzung der Kosten) des jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „Ausschüttend“ gemäss jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, kann periodisch mit Beschluss des AIFM ganz oder teilweise (z.B. jährlich) ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

11 Steuervorschriften

Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen im Fürstentum Liechtenstein jedoch steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist.

Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) untersteht keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupon- oder Verrechnungssteuerpflicht.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. der Teifonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer und Meldepflichten unterliegen.

Der AIF bzw. die Teifonds haben insbesondere folgenden Steuerstatus:

Steuerabkommen AT – FL:

Liechtenstein und Österreich haben am 29. Januar 2013 das Abkommen über die Zusammenarbeit in dem Bereich der Steuern («Steuerabkommen») unterzeichnet. Es ist nach Ratifizierung per 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Betroffen sind alle natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind (d.h. einen Wohnsitz in Österreich haben) und die ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Bank besitzen oder an Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur (z.B. transparente Stiftung, Trust oder Anstalt) nutzungsberechtigt sind. Zusätzlich sind natürliche und juristische Personen, die Zuwendungen an eine intransparente Vermögensstruktur (z.B. intransparente Stiftung, Trust oder Anstalt) tätigen und natürliche Personen, die Zuwendungen von einer intransparenten Vermögensstruktur erhalten, betroffen.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. der Teifonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein unter Beachtung der AIA Abkommen die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. zur entsprechenden gesetzlichen Meldung verpflichtet zu sein.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der AIF bzw. der Teifonds kann entweder als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut (FFI) oder als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut eingestuft werden und kann zur Einhaltung der unter FATCA geltenden Regelungen verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu bestimmten US Personen und/oder nicht teilnehmenden Finanzinstituten (FFI) den lokalen Steuerbehörden gegenüber offenzulegen.

Stempelsteuer

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. der Teifonds in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

Die Anleger und / oder der AIF bzw. Teifonds tragen diverse Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten von Fondsanteilen und dem Verwalten des AIF bzw. Teifonds anfallen.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Kosten und Gebühren finden sich in der Satzung sowie im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung und des jeweiligen Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der NAV sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. Teilfonds sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekanntgegeben.

Regelmässige Informationen an die Anleger:

Der AIFM hat während des Anlegezeitraums regelmässige Informationen nach Art. 106 AIFMG zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen werden dem Anleger am Sitz des AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt. Sind diese oder Teile dieser Informationen Inhalt der periodischen Berichterstattung, bleiben diese Informationen unverändert auf der Homepage des LAFV, als Publikationsorgan, jederzeit abrufbar.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF

14.1 Dauer

Der AIF und seine Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

Die Auflösung des AIF bzw. eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Generalversammlung kann den AIFM anweisen den AIF oder einzelne Anteilsklassen aufzulösen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. Teilfonds sowie sonstigen im Prospekt genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF bzw. eines seiner Teilfonds darf der Liquidator die Aktiven des AIFs bzw. des Teilfonds unverzüglich liquidieren. Der Liquidator ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Liquidation des AIF bzw. eines seiner Teilfonds erfolgt gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

14.3 Strukturmassnahmen

Gemäss dem AIFMG bzw. dem AIFMV kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der FMA Liechtenstein eine Strukturmassnahme bzgl. des AIFs bzw. Teilfonds beschliessen. Eine Strukturmassnahme ist insbesondere eine Verschmelzung oder Umwandlung. Eine Verschmelzung kann unabhängig davon, welche Rechtsform der andere AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht, erfolgen.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen nach dem AIFMG bzw. AIFMV zulässig. Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss AIFMG bzw. AIFMV sowie die dazugehörigen Bestimmungen.

Gemäss Art. 85 AIFMG bedarf die Verschmelzung nicht der Zustimmung der Anleger. Dem Anleger wird kein Recht zur Zustimmung eingeräumt.

Weitere Informationen zu Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen sind in den Art. 25 ff. der Satzung zu finden.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, der Satzung sowie im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und etwaige weitere Anhänge gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA im Rahmen des Autorisierungsverfahrens vorgelegt. Die FMA würdigte dabei nur diejenigen Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG / AIFMV betreffen. Aus diesem Grund ist der auf ausländischem Recht basierende Anhang B „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ (falls vorhanden) nicht Gegenstand der Tätigkeit der FMA.

Teil II Satzung der ALTINVESTAM Funds AGmvK

Präambel

Die Satzung sowie der jeweilige Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der AIF

Der ALTINVESTAM Funds AGmvK (im Folgenden: AIF) wurde zum angegebenen Datum unter „Der AIF im Überblick“ von der FMA autorisiert und zum angeführten Datum in das Handelsregister in der Rechtsform als Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) eingetragen. Unter der Firma „ALTINVESTAM Funds AGmvK“ mit Sitz in Bendern, Fürstentum Liechtenstein, besteht sohin eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital als Anlagegesellschaft. Der Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden sodann beim liechtensteinischen Amt für Justiz AJU (Handelsregister) hinterlegt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der zuständigen Organe Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Der ausschliessliche Zweck besteht in der Anlage und Verwaltung von zulässigen Vermögenswerten. Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks für angemessen erachtet.

Der AIF hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK).

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Der AIF bzw. dessen Teilfonds können gemäss deren Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik des AIF bzw. dessen Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele (vgl. Anhang A) festgelegt. Das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds bzw. einer jeden Anteilkategorie und die NAV der Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und dem AIFM und der Verwahrstelle sind durch die vorliegende Satzung geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) des AIF bzw. dessen Teilfonds erkennt jeder Anleger die Satzung an, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie den vorstehenden Prospekt und die ordnungsgemäss durchgeföhrten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Prospekts, des Geschäftsberichtes oder anderer Dokumente auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Der AIFM

Die CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern ist der „AIFM“.

Der AIFM verwaltet den AIF bzw. Teilfonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der Satzung sowie des jeweiligen Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Weitere Angaben zur Aufgabenübertragung – falls vorhanden - finden sich im Prospekt unter „Der AIF im Überblick“.

Art. 4 Verwahrstelle

Der AIFM hat für das Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und dieser Satzung.

Weitere Angaben zur Verwahrstelle finden sich im Prospekt unter „Der AIF im Überblick“

Art. 5 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwaltungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden. Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Weitere Angaben zum Prime Broker – falls vorhanden - finden sich im Prospekt unter „Der AIF im Überblick“

Art. 6 Wirtschaftsprüfer

Der AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit und die Jahresberichte durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer – welcher unter „Der AIF im Überblick“ genannt ist - jährlich prüfen zu lassen.

II. Organisation des AIF

Die Organe des AIF sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ des AIF ist die Generalversammlung der Gründeraktionäre. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 1) Die Wahl des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
- 2) Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
- 3) Die Entlastung des Verwaltungsrates;
- 4) Die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion des AIF;
- 5) Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- 6) Die Benennung eines AIFM und eine Verwahrstelle des AIF sowie von Anlageausschüssen des AIF. Festgehalten wird, dass die Generalversammlung den AIFM, die Verwahrstelle, sowie allfällige Anlageausschüsse auch bereits im Rahmen der Gründung festlegen kann.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 22 dieser Satzung. Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und Satzung nach Vaduz oder an einen anderen Ort des In- oder Auslandes einberufen.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien des AIF repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Anlegeranteile verleihen kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der dreiviertel Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied. Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet bei mehreren Verwaltungsräten ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt sofern mehrere Verwaltungsräte bestellt sind aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt – soweit diese nicht an die Geschäftsführung delegiert ist – die oberste Leitung des AIF sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Die Investmentgesellschaft überträgt mit separatem Vertrag die Geschäftsführung auf die CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Bendern (nachfolgend: „AIFM“), die über eine Bewilligung zur Fondsleitung gemäss AIFMG verfügt. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit dem Prospekt Verwaltungsdienste für die Anlagegesellschaft. Der AIFM als Geschäftsführung vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen in den Grenzen des gesetzlich zulässigen Rahmens, der Bestimmungen des Prospekts und des Bestimmungsvertrages, soweit die Vertretung nicht einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Drittperson übertragen ist.

Nicht übertragbar sind die Festlegung der Anlagepolitik für das verwaltete Vermögen bzw. für einzelne Segmente, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeranteile, die Festlegung der wesentlichen Inhalte sowohl der Prospekte als auch der periodischen Berichte. Explizit an den AIFM übertragen wird das Recht, den AIF in Liquidation zu setzen (siehe auch Art 31 Abs 1 dieser Satzung) sowie Entscheidungen über die Auflösung und Umstrukturierung des verwalteten Vermögens, einzelner Segmente oder Anteilklassen.

Für die Mitglieder der Geschäftsführung besteht kein Konkurrenzverbot.

Der AIFM kann nach Massgabe des AIFMG und der entsprechenden Verordnung einen oder mehrere Verwaltungs- oder Beratungsverträge mit jedweder liechtensteinischen oder ausländischen Gesellschaft (nachfolgend "Beauftragte") abschliessen. Auf der Grundlage dieser Verträge führen die Beauftragten für die Investmentgesellschaft z.B. Verwaltungsdienstleistungen oder Beratungstätigkeiten etc. aus oder geben Empfehlungen ab.

Art. 17 Versammlung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist nur ein Verwaltungsrat bestellt, so hat dieser seine Entscheidungen in einer Niederschrift festzuhalten und der Gesellschaft zu übermitteln.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung des AIF

Der Verwaltungsrat bestimmt, welchen Personen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zustehen soll, sowie deren Form, es sei denn, die Generalversammlung habe bei der Aufnahme von Verwaltungsratsmitgliedern das Zeichnungsrecht bereits festgelegt.

Art. 19 Interessenkonflikte

Der AIF muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des AIF oder denen der Anleger schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen dem AIFM, seinen Kunden, AIF, Anlegern und gegebenenfalls Primebrokern - jeweils im Verhältnis zum AIFM und untereinander - zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie das Interessenkonflikt-Manual des AIFM. Das Interessenkonflikt-Manual kann auf Anfrage im Fall begründeter Interessen kostenlos angefordert werden.

C. Wirtschaftsprüfer

Art. 20 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers

Die Kontrolle der Jahresberichte des AIF ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

III. Gesellschaftskapital und Aktien

Das durch Gründeraktien repräsentierte Vermögen ist vom durch Anlegeraktien repräsentierten Vermögen getrennt.

Art. 21 Gesellschaftskapital

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) des AIF lautet bei Gründung auf die im Anhang A ersichtliche Rechnungswährung.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche, gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien bis zum gesetzlichen Mindestbetrag erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 22 Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 60'000,- (in Worten Schweizer Franken Sechzigtausend) und ist eingeteilt in sechzig auf den Namen lautende Gründeraktien.

Gründeraktien sind Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.- das Stück, die an die Gründer des AIF ausgegeben werden. Die Aktien sind vollständig libiert. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Anlegeranteile sind Inhaberaktien ohne Nennwert, die an das Publikum ausgegeben werden. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung oder andere Mitgliedschaftsrechte, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der AGmV.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder von Namenaktien in Inhaberaktien beschliessen.

Die Anteile werden in der durch den AIF bestimmten und im fondsspezifischen Anhang der Satzung genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Der AIF kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Anteile werden für den AIF im fondsspezifischen Anhang der Satzung angegeben.

Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Alle Anteile des AIF haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines AIF verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Rückzahlungsbedingungen, des Kreises der Anleger bzw. einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilkategorie beteiligt. Sofern für den AIF Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im fondsspezifischen Anhang der Satzung Erwähnung.

Publikationsorgan: Mitteilungen erfolgen auf dem gesetzlichen Wege.

IV. Vertrieb

Art. 23 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Fassung vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. Teilfonds auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung. Weiters können diese bei dem AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen der Teilfonds erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Anteile des Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 2015/849 oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht untersteht.

Die Anteile des AIF bzw. Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 24 Privatanleger / Professioneller Anleger

Der AIF bzw. dessen Teilfonds können nur von einem oder mehreren professionellen Anlegern, Privatanlegern oder Anlegern, die alle angeführten Kriterien erfüllen, gezeichnet werden. Dieser AIF bzw. dessen Teilfonds richtet sich somit an sämtliche vorbezeichnete Anleger, sofern der AIF bzw. dessen Teilfonds in deren Heimatland zum Vertrieb zugelassen ist.

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde der über ausreichend Erfahrung, Kenntnis und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss dieser den folgenden Kriterien genügen:

Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
 - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpärmässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller oder qualifizierter Anleger ist. Die Anleger haben unter Einhaltung der Vorgaben des Prospektes und der Satzung das Recht, jederzeit den Rückkauf und die Rücknahme Ihrer Anteile zu veranlassen und die vom AIFM für den AIF bzw. dessen Teilfonds bereitgestellten Informationen vom AIFM zu beziehen. Die Anleger haben auch jederzeit das Recht Ihre Beschwerden an den AIFM zur ordnungsgemäßen Bearbeitung zu senden.

V. Strukturmassnahmen

Art. 25 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF auf OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF bzw. dessen Teilfonds zu spalten oder zu vereinigen.

Art. 26 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF bzw. Teilfonds mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Es ist möglich, den AIF bzw. Teilfonds um Anteilklassen zu ergänzen.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. anderen AIF-Teilfonds übertragen werden.

Die Anlegerinformation wird mindestens 45 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung, mindestens jedoch 45 Tage vor dem Verschmelzungstermin publiziert. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF bzw. Teilfonds, der bestehenbleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis zum geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIFs umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Gemäss Art. 85 AIFMG bedarf die Verschmelzung nicht der Zustimmung der Anleger. Dem Anleger wird kein Recht zur Zustimmung eingeräumt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der NAV des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF bzw. Teilfonds, der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF bzw. Teilfonds einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF bzw. Teilfonds durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF bzw. Teilfonds auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 27 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. Teifonds. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen.

Die Anleger können im Fall einer Verschmelzung ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF bzw. Teifonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit ein AIF mit ähnlicher Anlagepolitik von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt spätestens im Zeitpunkt der Verschmelzung.

Art. 28 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 90 AIFMG gilt dies sinngemäss.

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 90 AIFMG Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Fondsvermögen angelastet werden. In diesem Fall sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben, sofern auf die Anlegerinformation nicht gänzlich verzichtet wurde.

Art. 29 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt

Die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt wird als Änderung der konstituierenden Dokumente gehandhabt.

VI. Auflösung des AIF, seiner Teifonds und seiner Anteilsklassen

Art. 30 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teifonds und Anteilsklassen (falls vorhanden).

Die Anleger werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 31 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF bzw. eines Teifonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF bzw. einen Teifonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Der Beschluss über die Auflösung des AIF bzw. eines Teifonds bzw. einer Anteilsklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teifonds sowie sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien oder dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF bzw. eines Teifonds darf der Liquidator unverzüglich beginnen, die Aktiven des AIF bzw. Teifonds im besten Interesse der Anleger zu liquidieren. Der Liquidator ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. Teifonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. Teifonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen NAV zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

Die Liquidation/Auflösung kann auch durch eine Sachauslage abgeschlossen werden. In diesem Fall müssen die Anleger binnen 30 Tagen nach der Publikation der Ankündigung der Sachauslage, dieser zustimmen. Andernfalls gilt die Sachauslage als abgelehnt.

Art. 32 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. Teifonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF bzw. Teifonds oder einer Anteilsklasse zum NAV (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 33 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Fondsvermögens des AIF bzw. Teifonds.

Art. 34 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF bzw. Teifonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF bzw. Teifonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF bzw. Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF bzw. Teifonds aufzulösen.

Verwahrstelle und AIF bzw. Teifonds dürfen eine Aufrechnung offener Verbindlichkeiten im Fall eines Konkurses erklären, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 35 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettofondsvermögen des AIF bzw. Teifonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF bzw. Teifonds aufzulösen.

VII. Bildung von Teifonds und Anteilsklassen

Art. 36 Bildung von Teifonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teifonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teifonds aufzulegen und bestehende Teifonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Die Satzung inklusive jeweils teifondsspezifischem Anhang A „Teifonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teifondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teifonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teifonds sind von denen der Anleger der anderen Teifonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teifonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teifonds eingegangen werden.

Art. 37 Anteilsklassen

Der AIFM kann für den AIF bzw. dessen Teifonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit dem AIF bzw. dessen Teifonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Segmenten unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Fondsvermögens (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäß bewertet werden kann oder sich als unveräußerbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieses Segment in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräußerbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

VIII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das Vermögen des AIF bzw. Teifonds wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 38 Anlagepolitik

Die teifondsspezifische Anlagepolitik wird für den AIF im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für den AIF bzw. dessen Teifonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den AIF bzw. dessen Teifonds im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 39 Zugelassene Anlagen

Allfällige Einschränkungen finden sich im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“.

Art. 40 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Weitere Informationen dazu finden sich im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“.

Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Terminkontrakte, Optionen, Futures, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps, OTC-Derivatgeschäfte)

Der AIFM darf für den AIF bzw. Teifonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF bzw. Teifonds zumindest zeitweise erhöhen. Mit solchen Transaktionen darf nicht von den Anlagezielen und -grenzen des AIF bzw. Teifonds abgewichen werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist.

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Anlagen in Anteile anderer Fonds

Der AIF bzw. Teifonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik sein Vermögen auch in andere Fonds investieren. Der AIF bzw. Teifonds darf in Anteile anderer Fonds, die von demselben AIFM oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen verwaltet werden, investieren. Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Art. 41 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des AIF bzw. Teifonds richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:

Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat der AIF bzw. Teifonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

C. Liquiditätsmanagement:

Unter Berücksichtigung der im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil eines Teifonds:

Das Liquiditätsprofil eines Teifonds ist bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Teifonds enthaltenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Teifonds. Das Liquiditätsprofil des Teifonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen des Teifonds basiert das Liquiditätsprofil des Teifonds dabei auf der Liquiditätseinschätzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfür werden für jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise Börsenumsätze, Bonität oder Instrumentenart sowie gegebenenfalls eine qualitative Einschätzung berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat Rücknahmegrundsätze festgelegt, welche im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ erläutert werden. Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken auf Ebene des Teifonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditätsinformationen sowohl für die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Teifonds als auch für Mittelzu-/ Mittelabflüsse. Neben einer laufenden Überwachung der Liquiditätssituation anhand von Kennzahlen werden szenariobasierte Simulationen durchgeführt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquidität der Vermögensgegenstände im Teifonds auf die Fähigkeit auswirken, simulierte Mittelabflüsse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschätzung des Liquiditätsrisikos des Teifonds.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmässig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft legt für den Teilfonds adäquate Limits für die Liquidität und Illiquidität fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Gesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsüberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben.

Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Gesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquidität der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt. einschliesslich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preis sensitivität und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermögenswerte unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, umzusetzen.

Die Gesellschaft führt regelmässig entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Teilfonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen.

Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Teilfonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschliesslich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Teilfonds in einer der Art des Teilfonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil des jeweiligen Teilfonds bzw. einer Anteilkategorie wird von dem AIFM oder einem von ihm Beauftragten für den jeweiligen Bewertungstag, sowie für das Ende des Rechnungsjahres, berechnet.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des Fonds kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des Fonds fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Der AIFM hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des NAV abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann der AIFM die Verschiebung oder das Ausfalllassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann der AIFM beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Der AIFM informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilkategorie des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilkategorie ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie zukommenden Quote des Vermögens des Teilfonds, vermindernd um allfällige Schuldverpflichtungen, die der betroffenen Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkategorie. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf zwei Dezimalstellen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 EUR

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird nach den folgenden Grundsätzen bewertet:

- (1) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Vermögenswerte, die an einer Wertpapierbörsse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Bei Notierungen an mehreren Wertpapierbörsen, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Wertpapierbörsen massgebend, welcher als entsprechender Hauptmarkt fungiert bzw. definiert ist.
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörsen notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist.

- (4) Anlagen / Vermögenswerte, welche nicht unter Ziffer 1-3 fallen, werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM und/oder ein unabhängiger Dritter unter dessen Leitung oder Aufsicht, nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten sowie von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmethoden und -verfahren festlegt. Beispielsweise fallen hierunter i.d.R. Immobilien, Beteiligungs-/ Zweckgesellschaften und andere Vermögenswerte sowie ggf. Rohstoffe und (Edel-)Metalle.
- (5) OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmethoden festlegt.
- (6) Anteile an anderen Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmethoden festlegt.
- (7) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (8) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teifondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teifondswährung umgerechnet.
- (9) Erworbenen immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten angesetzt. Selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte sind bei positivem Vorliegen von anerkannten Aktivierungsvoraussetzungen ebenfalls aktivierungsfähig. Die Bewertungen erfolgen nach Treu und Glauben durch den AIFM, wobei eine planmässige und ausserplanmässige Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte möglich sind. Die Kosten für die Gründung des AIFs können aktiviert und über eine angemessene Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Die Bewertung aller Vermögenswerte erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Kurse/Wertansätze zum jeweiligen Bewertungstag bzw. zuletzt verfügbaren Bewertungswert.

Der AIFM ist berechtigt, andere adäquate Bewertungsmethoden und -grundsätze für das Fondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder ungeeignet erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigten werden können. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 43 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zu jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum NAV je Anteil der entsprechenden Anteilkategorie des entsprechenden Teifonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht urkundlich verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilkategorie gehalten werden muss, ist dem jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sacheinlagen sind nur mit Genehmigung des AIFM zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, insbesondere wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIF bzw. des AIFM oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen der Teifonds können in Anwendungsfällen von Art. 46 dieser Satzung eingestellt werden.

Art. 44 Rücknahme von Anteilen

ALTINVESTAM Impact Fund:

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben bzw. an jedem Bewertungstag **unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten** zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. dessen Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern und Abgaben bzw. abzüglich Rückgabeabschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

ALTINVESTAM Absolute Return Fund:

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben bzw. an jedem Bewertungstag **unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten** zurückgenommen, und zwar zum NAV je Anteil des entsprechenden Teilfonds bzw. dessen Anteilsklasse, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags und etwaiger Steuern und Abgaben bzw. abzüglich Rückgabeabschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

Für den Teilfonds „ALTINVESTAM Value Fund“ gilt folgendes:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Teilfonds „ALTINVESTAM Value Fund“ über eine Lock-Up Periode von 1 Jahr ab Liberierung verfügt. In diesem Fall ist während der Lock-Up Periode eine Rücknahme von Anteilen nicht möglich. Nach Ablauf der Lock-Up Periode ist bei der Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf den Bewertungstag zu berücksichtigen. Detaillierte Informationen sind im entsprechenden Anhang A3 „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Anteile des Teilfonds werden somit unter Berücksichtigung der Lock-Up Periode sowie der Kündigungsfrist zum Bewertungstag zum Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds bzw. dessen entsprechenden Anteilsklasse zurückgenommen, abzüglich des allfälligen Rückgabeabschlags und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen.

Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlags sind dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des AIF bzw. Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Berechnungstag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll, als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschgeschäfts von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIF bzw. Teilfonds oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten NAV pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der AIF bzw. der AIFM kann auf Wunsch und mit dem ausdrücklichen Einverständnis des betroffenen Anlegers die Auszahlung des Rücknahmepreises an einen Anleger in specie vornehmen (Sachauslage). Dabei werden Anlagen aus den Vermögenswerten des Teilfonds in Höhe des für den entsprechenden Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwertes der zurückgegebenen Anteile auf den Anleger übertragen. Der Wert der Anlagen wird für den

entsprechenden Bewertungsstichtag nach der unter „Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil“ beschriebenen Weise berechnet. Die Art der in diesem Fall zu übertragenden Vermögenswerte ist auf einer fairen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Anleger des jeweiligen Teifonds zu bestimmen.

Ausserordentliche Rücknahmeaufschub

Der AIF kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile des Teifonds ausnahmsweise und solange die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind aufschieben. Dies, wenn (i) Anlagen wegen nachhaltigen Marktstörungen nicht zu einem angemessenen Preis realisiert werden können; (ii) zufolge besonderer politischer, wirtschaftlicher, monetärer oder vergleichbarer besonderer Umstände eine ordnungsgemäße Realisierung der Anlagen oder eine Rückzahlung der Anteile vernünftigerweise nicht möglich ist, insbesondere zufolge Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder von Übertragungsbeschränkungen; (iii) wenn zahlreiche Anteile des Teifonds gekündigt werden und eine Realisierung des entsprechenden Teils der Anlagen im Rahmen der Kündigungsfrist die Interessen der übrigen Anleger des Teifonds wesentlich beeinträchtigen kann.

Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag 10% des Vermögens des Teifonds (Schwellenwert), kann der AIF bzw. der AIFM folgende Massnahme treffen: der die vorgenannte 10%-Höchstgrenze übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vortragen werden, wenn die Rücknahmeanträge 10% der Anteile des Teifonds übersteigen und die Liquidität des Teifonds ungenügend ist. Die Rücknahmen von 10% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Ausgabe- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

Die Rücknahme von Anteilen eines Teifonds kann in Anwendungsfällen von Art. 46 dieser Satzung eingestellt werden.

Art. 45 Umtausch von Anteilen

Es kann kein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse erfolgen.

Art. 46 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des NAV und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eines AIF bzw. Teifonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teifonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. Teifonds undurchführbar werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen eines Teifonds fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten. Die Ausgabe von Anteilen eines Teifonds wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des NAV pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen eines Teifonds werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in der Satzung genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des AIF bzw. Teifonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Der AIFM ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Berechnung des NAV auszusetzen (Sistierung des Teifonds), sofern das gesetzlich vorgeschriebene Mindestnettovermögen unterschritten wird, oder sofern ein im Verhältnis zu den Kosten des Teifonds ungenügendes Nettovermögen vorliegt. Zeichnungen und Rücknahmen welche durch die Sistierung nicht abgerechnet werden konnten, werden für den nächsten offiziell publizierten NAV vorgemerkt und mit diesem ausgeführt.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des NAV abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- und Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 47 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing versucht, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden NAV basiert.

Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Fonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des NAV des Fonds bzw. einer möglichen Anteilsklasse nutzt.

Art. 48 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen. Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Kosten und Gebühren

Art. 49 Laufende Gebühren

Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF

A. Vom Vermögen abhängige Gebühren (variabel):

Risikomanagement- und Verwaltungsaufwand:

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und die Verwaltung eine jährliche Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Risikomanagement- und Verwaltungsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Verwahrstellenaufwand:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Verwahrstellenaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Portfolioverwaltungsaufwand (Management Fee):

Sofern eine Portfolioverwaltung vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erhalten. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Diese Vergütung wird zusätzlich zur Verwaltungsvergütung erhoben. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Portfolioverwaltungsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Daneben kann die Portfolioverwaltung aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Eine etwaige Performance Fee wird ebenso im Jahresbericht ausgewiesen.

Vertriebsaufwand (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, kann diese aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesen ist. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung pro rata temporis abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden. Die Höhe des Vertriebsaufwands des jeweiligen Teilfonds / der Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:

Ordentlicher Aufwand

Der AIFM, die Verwahrstelle und die Portfolioverwaltung haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von dem AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. eines Teifonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF bzw. eines Teifonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten dieses Teifonds erhoben werden;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des AIF bzw. Teifonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers, von Steuerberatern und Rechtsanwälten, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigten werden;
- Gebühren für Fondskonten und Zeichnungskonten eines Teifonds im In- und Ausland;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung ausländischer Quellensteuern, sofern diese für Rechnung des Teifonds vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teifonds / Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Teifonds, vor allem in der Anfangsphase des Teifonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Teifonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teifonds / Anteilsklasse werden im Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der AIF bzw. Teifonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des AIF bzw. Teifonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Der AIF bzw. Teifonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten können direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet werden. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden. Eine allfällige Entschädigung für beauftragte Dritte ist jedenfalls in den Gebühren nach Art. 49 der Satzung enthalten.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen können dem AIF bzw. Teifonds oder der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen können zu Lasten des Teilfondsvermögens über maximal fünf Jahre abgeschrieben werden. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Anteilklassen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Anteilklassen entstehen, werden zu Lasten der jeweiligen Anteilkasse, der sie zuzurechnen sind, über maximal fünf Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. Teilfonds / Anteilklassen kann der AIFM die eigenen Liquidationskosten sowie die von Dritten dem Teilfondsvermögen als Liquidationsgebühren belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdocumente) hierunter zu verstehen, weiters die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen von möglichen Zielinvestments durch Dritte. Diese Kosten können dem Fonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigigt wird.

Zusätzlich darf der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für spezialisierte Beratungsleistungen direkt belasten, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht bereits von anderen Gebühren abgedeckt sind. Insbesondere im Rahmen von Kapitalmassnahmen von Zielinvestments, die in der Regel Courtagen von Banken für den Erwerb von Aktien oder anderen Anlageklassen und strukturierten Produkten auslösen (z.B. bei Kapitalerhöhungen von Zielinvestments und dem Erwerb von strukturierten Produkten). Diese Beratungsleistungen können extern durch Prüfungsgesellschaften, Rechtsberater oder Banken erbracht werden. Wenn dies zu einer geringeren Kostenbelastung führt als die Drittvergabe, kann der AIFM – so die notwendigen Kompetenzen vorliegen – diese Leistungen selbst erbringen und dem jeweiligen Teilfondsvermögen belasten.

Diese Kosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht detailliert vorhersehbar war.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben welche unter Anwendung des „High Watermark“ - Prinzips berechnet wird. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese im jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Als performanceorientierte Gebühr wird ein Prozentsatz der Differenz zwischen dem NAV pro Anteil vor Berechnung der performanceorientierten Gebühr und der zuletzt erreichten High Watermark des Teilfonds, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dem Teilfonds als Kosten belastet.

Eine Performance Fee fällt nur an, wenn am Bewertungstag der NAV pro Anteil vor Belastung einer allfälligen performanceorientierten Gebühr höher ist als die bisherige High Watermark.

Diese Performance Fee wird in der Regel im Nachhinein quartalsweise ausbezahlt.

Anstelle des bisherigen High Watermark Wertes tritt dann der neue, höhere Wert nach Abzug der performanceorientierten Gebühr für die nächste Bewertungsperiode in Kraft. Ansonsten bleibt die High Watermark unverändert. Eine einmal erreichte High Watermark bleibt auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres des Teilfonds bestehen.

Art. 50 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den NAV der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF bzw. Teilfonds, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den NAV der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. Teilfonds, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Rücknahmeabschlag gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Steuern

Steuerliche Hinweise sind im Prospekt aufgeführt.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 51 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg eines AIF / Teifonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den im AIF / Teifonds bzw. in einer Anteilsklasse realisierten Erfolg an die Anleger des AIF / Teifonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen realisierten Erfolg in dem AIF / Teifonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der realisierte Erfolg des AIF / Teifonds bzw. der Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der realisierte Erfolg (nach Abzug / Abgrenzung der Kosten) des AIF / Teifonds bzw. der Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „ausschüttend“ gemäss dem jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ aufweisen, kann periodisch mit Beschluss des AIFM ganz oder teilweise ausgeschüttet werden (z.B. jährlich).

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Weitere Informationen zur Verwendung der Erträge sind dem jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 52 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 53 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF bzw. Teifonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung und des jeweiligen Anhangs A „Teifonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. Teifonds sowie sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. Teifonds werden an jedem Bewertungstag auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. Teifonds sowie sonstigen in den Fondsdocumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekanntgegeben.

Es wird auf die Erstellung eines Halbjahresberichtes verzichtet.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 54 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF bzw. Teifonds einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Art. 55 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF bzw. Teifonds ist dem jeweiligen Anhang A „Teifonds im Überblick“ zu entnehmen.

Ergibt sich aufgrund zB des Liberierungsdatums ein Geschäftsjahr von kleiner gleich sechs Monaten, so wird das Rumpfjahr dem folgenden Geschäftsjahr zugeschlagen, sodass sich eine Verlängerung auf bis zu 18 Monate ergibt. Beträgt die Dauer des Rumpfjahres mehr als sechs Monate, so wird für dieses Rumpfjahr ein verkürztes Geschäftsjahr gerechnet.

Art. 56 Änderungen an der Satzung

Diese Satzung kann vom AIFM mit Zustimmung der FMA jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 57 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjährnen mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnisserlangung des Schadens.

Art. 58 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF bzw. Teifonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. Teifonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens zB sog. „Rechtsöffnungsverfahren“, im Fürstentum Liechtenstein. Die Vollstreckbarkeit eines Urteils eines Gerichts des Fürstentum Liechtensteins im Ausland bedarf gegebenenfalls der Bestätigung eines Gerichtes des Vollstreckungslandes bzw. des Vollstreckungsgerichtes.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 59 Mitteilungen an die Aktionäre, Allgemeines

Mitteilungen an die Gründeraktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief, sofern die Adressen der Gründeraktionäre bekannt sind.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 60 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in Kraft.

Der AIFM:

Bendern, 01. Dezember 2020

Die Verwahrstelle

Balzers, 01. Dezember 2020

Anhang A1: Teilfonds im Überblick

Die Satzung und dieser Anhang A1 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Fondsname: ALTINVESTAM Impact Fund

Fondstyp nach Anlegerkreis: AIF für Privatanleger, professionelle Anleger

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds

Grundinformationen

Valoren–Nr.	45110631
ISIN – Nr.	LI0451106319
Errichtet auf	unbeschränkte Dauer
Kotierung	nein
Rechnungswährung ¹	EUR
Mindestanlage ²	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.-
Bewertungstag	jeder liechtensteinische Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe	Bewertungstag, 16.00 Uhr
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme	Kündigungsfrist von 6 Monaten³ auf den Bewertungstag, 16.00 Uhr
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes
Erstzeichnungstag	15. Mai 2019
Liberierung (erster Valutatag)	15. Mai 2019
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember
Erfolgsverwendung ⁴	THES

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Maximaler Ausgabeaufschlag	keiner
Maximaler Rücknahmeabschlag	1% zugunsten Teilfonds

1 Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet werden.

2 Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 24 beschrieben.

3 Mit Genehmigung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

4 THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teifonds^{5 6 7}

Maximaler Verwahrstellenaufwand	Bis AuM EUR 50 Mio.: 0.10% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 50 Mio. bis EUR 100 Mio.: 0.075% p.a. Auf den Betrag über AuM ab EUR 100 Mio.: 0.05% p.a. oder Minimum CHF 15'000.- p.a.
Maximaler Verwaltungsaufwand	Bis AuM EUR 50 Mio.: 0.15% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 50 Mio. bis EUR 100 Mio.: 0.10% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 100 Mio. bis EUR 150 Mio.: 0.05% p.a. oder Minimum CHF 40'000.- p.a.
Maximaler Risikomanagementaufwand	0.05% p.a.
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	1.55% p.a.
Maximaler Vertriebsaufwand	0.60% p.a.
Performance Fee Hurdle Rate High Watermark	10% Nein Ja

B. Aufgabenübertragung durch AIFM

a) Administration

Der AIFM hat die Administration des Teifonds, mit Ausnahme der Führung des Anteilsregisters, nicht übertragen.

b) Führung des Anteilsregisters

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers geführt.

c) Portfolioverwaltung

Der AIFM hat die Anlageentscheide an die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell delegiert.

d) Risikomanagement

Der AIFM hat das Risikomanagement nicht delegiert.

e) Vertriebsträger in Deutschland (professionelle Anleger):

Der Vertrieb an professionelle Anleger in Deutschland ist an die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell delegiert.

C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion wird für diesen Teifonds durch die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers wahrgenommen.

D. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des ALTINVESTAM Impact Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teifonds investiert überwiegend in Rentenfonds, Geldmarktfonds, Festgeld, Garantieanlagen, kurzfristige Termingeschäfte, festverzinsliche Wertpapiere und Aktienanleihen bzw. Fonds dieser genannten Anlageklassen, sowie in Wertpapiere, andere Fonds inklusive andere Teifonds dieser Umbrellastruktur und weitere in lit. b (Tabelle) als zulässig angegebene Vermögenswerte.

Finanzderivate dürfen zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

5 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.
 6 Der effektiv belastete Aufwand wird im Geschäftsbericht ausgewiesen. Details sind dem Prospekt und der Satzung zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.
 7 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Art. 49 Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF.

b) Zulässige Anlagen/Portfoliobeschränkungen 8

A. Der Teilfonds darf folgende Vermögenswerte erwerben („JA“) oder nicht erwerben („NEIN“) sowie Anlagen / Techniken anwenden („JA“) oder nicht anwenden („NEIN“) (Angaben in %):		
1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und andere (Hybride) Finanzinstrumente, welche:		
a) an einer Börse oder anderen geregelten Markt eines EU-/EWR-Mitglied-/ oder Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist sowie dessen Funktionsweise ordnungsgemäß sind	JA	
b) die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden Beispielsweise fallen hierunter: Beteiligungs-/Zweckgesellschaften („Private-Equity“) und sog. „Managed Accounts“	JA	
2. (Sicht-)Einlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten	JA	
3. Derivative Finanzinstrumente, die:		
a) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden	JA	
b) nicht an einer Börse bzw. einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivatgeschäfte) wenn die Gegenpartei / der Kontrahent einer liechtensteinischen oder gleichwertigen Aufsicht unterstellt ist und die OTC-Derivate nachvollziehbar bewertet und geschlossen (neutralisiert) werden können	NEIN	
4. Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage - unabhängig von ihrer Rechtsform Unter anderem: ETFs, Hedge Funds, CTA's, Private Equity-Fonds, FX-Fonds, Dachfonds, Open-Ended-/ Closed-Ended Funds	JA	
5. Rohstoffe	NEIN	
6. Immobilien	NEIN	
7. Edelmetalle, davon		
a) Gold	JA	
b) Silber	NEIN	
c) sonstige / andere Edelmetalle	NEIN	
8. Andere (Vermögens-)Werte, einschließlich immaterielle Werte	NEIN	
9. Leerverkäufe (einschließlich notwendiger Wertschriftenentleihung/Securities Borrowing)	NEIN	
10. Wertschriftenleihe (Securities Lending)	NEIN	
11. Wertschriftenentleihung (Securities Borrowing)	NEIN	
12. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	NEIN	
B. Für den Teilfonds sind folgende Anlagebeschränkungen festgelegt:		
1. („...“)	(„...“)	KEINE
Es können jederzeit weitere Anlagerestriktionen festgelegt werden. ⁹		
C. Für den Teilfonds sind folgende Vermögenswerte bzw. Anlagen/Techniken ausgeschlossen:		
1. („...“)	(„...“)	KEINE
Es können jederzeit weitere Anlagerestriktionen festgelegt werden. ⁹		
D. Aufnahme von Krediten (Angaben in %):		
1. Der Teilfonds darf zu Anlagezwecken höchstens („...“) des Nettovermögens an Krediten bei der Verwahrstelle oder bei Dritten aufnehmen: (Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung)	80%	
2. In Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwahrstelle, darf der Teilfonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zum Betrag von höchstens („...“) seines Nettovermögens Kredite aufnehmen ¹⁰ (Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung)	20%	

8 Gemäß Art 10 Abs 4 AIFMV darf ein AIF/Teilfonds binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

9 Diese werden, wenn und soweit sie zu einer Abänderung der hier gezeigten Veranlagungsgrundsätze führen, im Wege der Änderung der konstituierenden Dokumente nach den jeweilig geltenden Bestimmungen umgesetzt und entsprechend ausgewiesen.

10 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

E. Verpfändungen:	Der Teilfonds darf die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte verpfänden ¹¹	NEIN
F. Risikobegrenzungen (Angaben in %):		
1. Gesamtrisiko gem. Commitment-Approach (Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten und der Finanzierung)		300%
2. Derivaterisiko gem. Commitment-Approach (Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten)		100%

Bei Verletzungen der Anlagebeschränkungen sind zur Normalisierung der Lage die Interessen der Anleger zu berücksichtigen.

Für die Anlagegrenzen gilt das Durchblicksprinzip nicht.¹²

c) Einsatz von Zweckgesellschaften

Der AIFM kann für den Teilfonds Zweckgesellschaften eröffnen und betreiben.

Dabei müssen die Voraussetzungen der konstituierenden Dokumente eingehalten und die Zweckgesellschaften vom AIFM kontrolliert werden.

E. Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden / wird in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

F. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für vermehrt risikobereite Anleger, die hohe Risiken akzeptieren. Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Fonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger zudem bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme hohe Kapitalverluste hinzunehmen.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds kann keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich durch den AIFM. Die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze sind in Art. 42 der Satzung beschrieben.

H. Risiken und Risikoprofile des AIF bzw. Teilfonds (Einzelheiten siehe Prospekt bzw. Satzung)

a) Teilfondsspezifische Risiken

- Gegenparteienrisiko
- Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten und der Finanzierung
- Interessenkonfliktrisiko
- Konzentrationsrisiko

Da der Teilfonds keine Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Emittentengrenzen vorsieht, ist der Fonds einem erhöhten Konzentrationsrisiko ausgesetzt.

- Kredit-/ Emittentenrisiko

¹¹ Verpfändungen für zulässige Kreditaufnahmen, Leerverkäufe und Derivatgeschäfte sind grundsätzlich immer möglich.

¹² Vgl. Art 10 Abs 3 AIFMV

- Länderrisiko
- Liquiditätsrisiko

Aufgrund der Möglichkeit in Private Equity zu investieren, besteht bei diesem Teifonds ein erhöhtes Liquiditätsrisiko.

- Marktrisiko (u.a. Zinsänderungs- Währungs- und Edelmetallrisiko)
Da der Teifonds als Beimischung zum Anlageportfolio in Gold investieren darf, besteht zudem ein erhöhtes Marktrisiko hinsichtlich des Edelmetalls Gold.
- Operationelle Risiken (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Punkt „Risikohinweise“ des Prospekts.

b) Risikomanagementmethode:

Zur Risikomessung gelangt der Commitment-Approach zur Anwendung.

I. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs A „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance-Fee

Als performanceorientierte Gebühr wird ein Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der performanceorientierten Gebühr und der zuletzt erreichten High Watermark des Fonds, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dem Fonds als Kosten belastet.

Eine Performance Fee fällt nur an, wenn am Bewertungstag der Nettoinventarwert pro Anteil vor Belastung einer allfälligen performanceorientierten Gebühr höher ist als die bisherige High Watermark.

Anstelle des bisherigen High Watermark Wertes tritt dann der neue, höhere Wert nach Abzug der performanceorientierten Gebühr für die nächste Bewertungsperiode in Kraft. Ansonsten bleibt die High Watermark unverändert. Eine einmal erreichte High Watermark bleibt auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres des Fonds bestehen.

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee:					10%	
Bewertungstag	Hurdle Rate	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	kum. Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
NAV 1	n.a.	100.00	103.00	0.3000	0.30	102.70
NAV 2	n.a.	102.70	110.00	0.7300	1.03	109.27
NAV 3	n.a.	109.27	102.00	0.0000	1.03	102.00
NAV 4	n.a.	109.27	96.00	0.0000	1.03	96.00
NAV 5	n.a.	109.27	101.00	0.0000	1.03	101.00
NAV 6	n.a.	109.27	105.00	0.0000	1.03	105.00
NAV 7	n.a.	109.27	111.40	0.2130	1.24	111.19

Der AIFM:

Bendern, 01. Dezember 2020

Die Verwahrstelle

Balzers, 01. Dezember 2020

Anhang A2: Teilfonds im Überblick

Die Satzung und dieser Anhang A2 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Fondsname: ALTINVESTAM Absolute Return Fund

Fondstyp nach Anlegerkreis: AIF für Privatanleger, professionelle Anleger

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Grundinformationen

Anteilsklassen ¹³	Class I	Class II
Valoren-Nr.	45110693	45110698
ISIN – Nr.	LI0451106939	LI0451106988
Errichtet auf	unbeschränkte Dauer	
Kotierung	nein	
Rechnungswährung Teilfonds ¹⁴	EUR	
Rechnungswährung Anteilsklassen	EUR	EUR
Mindestanlage ¹⁵	1 Anteil	EUR 500'000.-
Erstausgabepreis	EUR 100.-	EUR 100.-
Bewertungstag	jeder liechtensteinische Bankarbeitstag	
Bewertungsintervall	täglich	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe	Bewertungstag, 16.00 Uhr	
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme	Kündigungsfrist von 9 Monaten¹⁶ auf den Bewertungstag, 16.00 Uhr	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes	
Erstzeichnungstag	offen	27. Mai 2019
Liberierung (erster Valutatag)	offen	27. Mai 2019
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember	
Erfolgsverwendung ¹⁷	THES	

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Anteilsklassen	Class I	Class II
Maximaler Ausgabeaufschlag	keiner	keiner
Maximaler Rücknahmeabschlag	1% zugunsten Teilfonds	keiner

¹³ Die Währungsrisiken der aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹⁴ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.

¹⁵ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 24 beschrieben.

¹⁶ Mit Genehmigung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

¹⁷ THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teifonds^{18 19 20}

Anteilklassen	Class I	Class II
Maximaler Verwahrstellenaufwand	Bis AuM EUR 50 Mio.: 0.10% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 50 Mio. bis EUR 100 Mio.: 0.075% p.a. Auf den Betrag über AuM ab EUR 100 Mio.: 0.05% p.a. oder Minimum CHF 15'000.- p.a.	
Maximaler Verwaltungsaufwand	Bis AuM EUR 50 Mio.: 0.15% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 50 Mio. bis EUR 100 Mio.: 0.10% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 100 Mio. bis EUR 150 Mio.: 0.05% p.a. oder Minimum CHF 40'000.- p.a. zzgl. CHF 2'500.- p.a. je Anteilkasse	
Maximaler Risikomanagementaufwand	0.05% p.a.	
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	2.45% p.a.	0.95% p.a.
Performance Fee Hurdle Rate High Watermark	20% Nein Ja	20% Nein Ja

B. Aufgabenübertragung durch AIFM

a) Administration

Der AIFM hat die Administration des Teifonds, mit Ausnahme der Führung des Anteilsregisters, nicht übertragen.

b) Führung des Anteilsregisters

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers geführt.

c) Portfolioverwaltung

Der AIFM hat die Anlageentscheide an die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell delegiert.

d) Risikomanagement

Der AIFM hat das Risikomanagement nicht delegiert.

e) Vertriebsträger in Deutschland (professionelle Anleger)

Der Vertrieb an professionelle Anleger in Deutschland ist an die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell delegiert.

C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenaufgabe wird für diesen Teifonds durch die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers wahrgenommen.

D. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des ALTINVESTAM Absolute Return Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teifonds investiert unter anderem in Wertpapiere sowie weitere, in lit. b (Tabelle) als zulässig angegebene Vermögenswerte.

Finanzderivate dürfen zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

18 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

19 Der effektiv belastete Aufwand wird im Geschäftsbericht ausgewiesen. Details sind dem Prospekt und der Satzung zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

20 Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Art. 49 Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF.

b) Zulässige Anlagen/Portfoliobeschränkungen²¹

A. Der Teilfonds darf folgende Vermögenswerte erwerben („JA“) oder nicht erwerben („NEIN“) sowie Anlagen / Techniken anwenden („JA“) oder nicht anwenden („NEIN“) (Angaben in %):	
1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und andere (Hybride) Finanzinstrumente, welche:	
a) an einer Börse oder anderen geregelten Markt eines EU/EWR-Mitglied-/ oder Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist sowie dessen Funktionsweise ordnungsgemäß sind	JA
b) die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden Beispielsweise fallen hierunter: Beteiligungs-/Zweckgesellschaften („Private-Equity“) und sog. „Managed Accounts“	JA
2. (Sicht-)Einlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten	JA
3. Derivative Finanzinstrumente, die:	
a) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden	JA
b) nicht an einer Börse bzw. einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivatgeschäfte) wenn die Gegenpartei / der Kontrahent einer liechtensteinischen oder gleichwertigen Aufsicht unterstellt ist und die OTC-Derivate nachvollziehbar bewertet und geschlossen (neutralisiert) werden können	JA
4. Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage - unabhängig von ihrer Rechtsform Unter anderem: ETFs, Hedge Funds, CTA's, Private Equity-Fonds, FX-Fonds, Dachfonds, Open-Ended-/ Closed-Ended Funds	JA
5. Rohstoffe	NEIN
6. Immobilien	NEIN
7. Edelmetalle, davon	
a) Gold	NEIN
b) Silber	NEIN
c) sonstige / andere Edelmetalle	NEIN
8. Andere (Vermögens-)Werte, einschließlich immaterielle Werte	NEIN
9. Leerverkäufe (einschließlich notwendiger Wertschriftenentlehnung/Securities Borrowing)	NEIN
10. Wertschriftenleihe (Securities Lending)	NEIN
11. Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)	NEIN
12. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	NEIN
B. Für den Teilfonds sind folgende Anlagebeschränkungen festgelegt:	
1. („...“)	(„...“) KEINE
Es können jederzeit weitere Anlagerestriktionen festgelegt werden. ²²	
C. Für den Teilfonds sind folgende Vermögenswerte bzw. Anlagen/Techniken ausgeschlossen:	
1. („...“)	(„...“) KEINE
Es können jederzeit weitere Anlagerestriktionen festgelegt werden. ²²	
D. Aufnahme von Krediten (Angaben in %):	
1. Der Teilfonds darf zu Anlagezwecken höchstens („...“) des Nettovermögens an Krediten bei der Verwahrstelle oder bei Dritten aufnehmen: (Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung)	80%
2. In Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwahrstelle, darf der Teilfonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zum Betrag von höchstens („...“) seines Nettovermögens Kredite aufnehmen ²³ (Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung)	20%

21 Gemäß Art 10 Abs 4 AIFMV darf ein AIF/Teilfonds binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

22 Diese werden, wenn und soweit sie zu einer Abänderung der hier gezeigten Veranlagungsgrundsätze führen, im Wege der Änderung der konstituierenden Dokumente nach den jeweilig geltenden Bestimmungen umgesetzt und entsprechend ausgewiesen.

23 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

E. Verpfändungen:

Der Teilfonds darf die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte verpfänden²⁴

NEIN

F. Risikobegrenzungen (Angaben in %):

1. Gesamtrisiko gem. Commitment-Approach (Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten und der Finanzierung)	300%
2. Derivaterisiko gem. Commitment-Approach (Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten)	100%
Bei Verletzungen der Anlagebeschränkungen sind zur Normalisierung der Lage die Interessen der Anleger zu berücksichtigen.	

Für die Anlagegrenzen gilt das Durchblicksprinzip nicht.²⁵

c) Einsatz von Zweckgesellschaften

Der AIFM kann für den Teilfonds Zweckgesellschaften eröffnen und betreiben.

Dabei müssen die Voraussetzungen der konstituierenden Dokumente eingehalten und die Zweckgesellschaften vom AIFM kontrolliert werden.

E. Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden / wird in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

F. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für spekulativen Anleger, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein, eine eventuelle beschränkte Liquidität des Fonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines AIFs kann keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich durch den AIFM. Die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze sind in Art. 42 der Satzung beschrieben.

H. Risiken und Risikoprofile des AIF bzw. Teilfonds (Einzelheiten siehe Prospekt bzw. Satzung)

a) Teilfondsspezifische Risiken

- Gegenparteienrisiko
- Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten und der Finanzierung
- Interessenkonfliktrisiko
- Konzentrationsrisiko

Da der Teilfonds keine Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Emittentengrenzen vorsieht, ist der Fonds einem erhöhten Konzentrationsrisiko ausgesetzt.

²⁴ Verpfändungen für zulässige Kreditaufnahmen, Leerverkäufe und Derivatgeschäfte sind grundsätzlich immer möglich.

²⁵ Vgl. Art 10 Abs 3 AIFMV

- Kredit-/ Emittentenrisiko

- Liquiditätsrisiko

Aufgrund der Möglichkeit in Private Equity zu investieren, besteht bei diesem Teifonds ein erhöhtes Liquiditätsrisiko.

- Marktrisiko

- Operationelle Risiken (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teifondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teifonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Punkt „Risikohinweise“ des Prospekts.

b) Risikomanagementmethode:

Zur Risikomessung gelangt der Commitment-Approach zur Anwendung.

I. Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teifonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teifonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs A „Teifonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance-Fee

Als performanceorientierte Gebühr wird ein Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der performanceorientierten Gebühr und der zuletzt erreichten High Watermark des Fonds, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dem Fonds als Kosten belastet.

Eine Performance Fee fällt nur an, wenn am Bewertungstag der Nettoinventarwert pro Anteil vor Belastung einer allfälligen performanceorientierten Gebühr höher ist als die bisherige High Watermark.

Anstelle des bisherigen High Watermark Wertes tritt dann der neue, höhere Wert nach Abzug der performanceorientierten Gebühr für die nächste Bewertungsperiode in Kraft. Ansonsten bleibt die High Watermark unverändert. Eine einmal erreichte High Watermark bleibt auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres des Fonds bestehen.

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee:						20%
Bewertungstag	Hurdle Rate	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	kum. Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
NAV 1	n.a.	100.00	103.00	0.6000	0.60	102.40
NAV 2	n.a.	102.40	110.00	1.5200	2.12	108.48
NAV 3	n.a.	108.48	102.00	0.0000	2.12	102.00
NAV 4	n.a.	108.48	96.00	0.0000	2.12	96.00
NAV 5	n.a.	108.48	101.00	0.0000	2.12	101.00
NAV 6	n.a.	108.48	105.00	0.0000	2.12	105.00
NAV 7	n.a.	108.48	111.40	0.5840	2.70	110.82

Der AIFM:

Bendern, 01. Dezember 2020

Die Verwahrstelle

Balzers, 01. Dezember 2020

Anhang A3: Teilfonds im Überblick

Die Satzung und dieser Anhang A1 „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

Fondsname: ALTINVESTAM Value Fund

Fondstyp nach Anlegerkreis: AIF für Privatanleger, professionelle Anleger

A. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds

Grundinformationen

Valoren-Nr.	50604178
ISIN – Nr.	LI0506041784
Errichtet auf	unbeschränkte Dauer
Kotierung	nein
Rechnungswährung ²⁶	EUR
Mindestanlage ²⁷	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.-
Bewertungstag	jeder liechtensteinische Bankarbeitstag
Bewertungsintervall	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Ausgabe	Bewertungstag, 16.00 Uhr
Lock- Up Periode	<p>Ab dem Zeitpunkt der Liberierung des Teilfonds besteht eine Lock-Up Periode von 1 Jahr, sodass Rücknahmen frühestens nach Ablauf der Lock-Up Periode möglich sind.</p> <p>Mit Beschluss des AIFM kann die Lock-Up Periode verkürzt werden.</p>
Annahmeschluss Anteilsgeschäft Rücknahme	Anteile können frühestens nach Ablauf der Lock-Up Periode sowie unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten²⁸ auf den Bewertungstag, 16.00 Uhr zurückgenommen werden.
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+3)	drei Bankgeschäftstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes
Erstzeichnungstag	28. Februar 2020
Liberierung (erster Valutatag)	28. Februar 2020
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember
Erfolgsverwendung ²⁹	THES

Ausweis der Gebühren, Art der Gebühren zulasten der Anleger

Maximaler Ausgabeaufschlag	keiner
Maximaler Rücknahmeabschlag	1% zugunsten Teilfonds

²⁶ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Teilfonds berechnet werden.

²⁷ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 24 beschrieben.

²⁸ Mit Genehmigung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

²⁹ THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend

Ausweis der laufenden Gebühren, Art der Gebühren zulasten des Teifonds ^{30 31 32}

Maximaler Verwahrstellenaufwand	Bis AuM EUR 50 Mio.: 0.10% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 50 Mio. bis EUR 100 Mio.: 0.075% p.a. Auf den Betrag über AuM ab EUR 100 Mio.: 0.05% p.a. oder Minimum CHF 15'000.- p.a.
Maximaler Verwaltungsaufwand	Bis AuM EUR 50 Mio.: 0.15% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 50 Mio. bis EUR 100 Mio.: 0.10% p.a. Auf den Betrag über AuM EUR 100 Mio. bis EUR 150 Mio.: 0.05% p.a. oder Minimum CHF 40'000.- p.a.
Maximaler Risikomanagementaufwand	0.05% p.a.
Maximaler Portfolioverwaltungsaufwand	0.90% p.a.
Maximaler Vertriebsaufwand	0.90% p.a.
Performance Fee Hurdle Rate High Watermark	10% Nein Ja

B. Aufgabenübertragung durch AIFM

a) Administration

Der AIFM hat die Administration des Teifonds, mit Ausnahme der Führung des Anteilsregisters, nicht übertragen.

b) Führung des Anteilsregisters

Das Anteilsregister wird durch die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers geführt.

c) Portfolioverwaltung

Der AIFM hat die Anlageentscheide an die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell delegiert.

d) Risikomanagement

Der AIFM hat das Risikomanagement nicht delegiert.

e) Vertriebsträger in Deutschland (professionelle Anleger)

Der Vertrieb an professionelle Anleger in Deutschland ist an die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell delegiert.

C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenaufgabe wird für diesen Teifonds durch die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers wahrgenommen.

D. Anlagegrundsätze des Teifonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teifondsspezifischen Anlagegrundsätze des ALTINVESTAM Value Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalwachstums.

Der Teifonds investiert überwiegend in Wertpapiere, wie Aktien, Obligationen und Fonds. Zudem tätigt der Teifonds auch Anlagen in luxemburgische Schuldverschreibungen und weitere, in lit. b (Tabelle) als zulässig angegebene Vermögenswerte.

Finanzderivate dürfen zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und auch zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

³⁰ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

³¹ Der effektiv belastete Aufwand wird im Geschäftsbericht ausgewiesen. Details sind dem Prospekt und der Satzung zu entnehmen. Die Auszahlung erfolgt jeweils quartalsweise.

³² Die angeführten Aufwandspositionen werden kumulativ gerechnet und verstehen sich jeweils exklusive der weiteren genannten Aufwandspositionen. Details siehe Art. 49 Kosten und Gebühren zu Lasten des AIF.

b) Zulässige Anlagen/Portfoliobeschränkungen³³

A. Der Teilfonds darf folgende Vermögenswerte erwerben („JA“) oder nicht erwerben („NEIN“) sowie Anlagen / Techniken anwenden („JA“) oder nicht anwenden („NEIN“) (Angaben in %):	
1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Beteiligungsformen und andere (Hybride) Finanzinstrumente, welche:	
a) an einer Börse oder anderen geregelten Markt eines EU-/EWR-Mitglied-/ oder Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist sowie dessen Funktionsweise ordnungsgemäß sind	JA
b) die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden Beispielsweise fallen hierunter: Beteiligungs-/Zweckgesellschaften („Private-Equity“) und sog. „Managed Accounts“	JA
2. (Sicht-)Einlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten	JA
3. Derivative Finanzinstrumente, die:	
a) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden	JA
b) nicht an einer Börse bzw. einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivatgeschäfte) wenn die Gegenpartei / der Kontrahent einer liechtensteinischen oder gleichwertigen Aufsicht unterstellt ist und die OTC-Derivate nachvollziehbar bewertet und geschlossen (neutralisiert) werden können	JA
4. Anteilen oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds bzw. anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage - unabhängig von ihrer Rechtsform Unter anderem: ETFs, Hedge Funds, CTA's, Private Equity-Fonds, FX-Fonds, Dachfonds, Open-Ended-/ Closed-Ended Funds	JA
5. Rohstoffe	NEIN
6. Immobilien	NEIN
7. Edelmetalle, davon	
a) Gold	JA
b) Silber	JA
c) sonstige / andere Edelmetalle	JA
8. Andere (Vermögens-)Werte, einschliesslich immaterielle Werte	NEIN
9. Leerverkäufe (einschliesslich notwendiger Wertschriftenentleihung/Securities Borrowing)	NEIN
10. Wertschriftenleihe (Securities Lending)	NEIN
11. Wertschriftenentleihung (Securities Borrowing)	NEIN
12. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)	NEIN
B. Für den Teilfonds sind folgende Anlagebeschränkungen festgelegt:	
1. („...“)	(„...“) KEINE
Es können jederzeit weitere Anlagerestriktionen festgelegt werden. ³⁴	
C. Für den Teilfonds sind folgende Vermögenswerte bzw. Anlagen/Techniken ausgeschlossen:	
1. („...“)	(„...“) KEINE
Es können jederzeit weitere Anlagerestriktionen festgelegt werden. ³⁴	
D. Aufnahme von Krediten (Angaben in %):	
1. Der Teilfonds darf zu Anlagezwecken höchstens („...“) des Nettovermögens an Krediten bei der Verwahrstelle oder bei Dritten aufnehmen: (Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung)	80%
2. In Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Verwahrstelle, darf der Teilfonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zum Betrag von höchstens („...“) seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. ³⁵ (Hebelwirkungsrisiko aus der Finanzierung)	20%

33 Gemäss Art 10 Abs 4 AIFMV darf ein AIF/Teilfonds binnen der ersten sechs Monate nach seiner Liberierung von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abweichen.

34 Diese werden, wenn und soweit sie zu einer Abänderung der hier gezeigten Veranlagungsgrundsätze führen, im Wege der Änderung der konstituierenden Dokumente nach den jeweilig geltenden Bestimmungen umgesetzt und entsprechend ausgewiesen.

35 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

E. Verpfändungen:

Der Teilfonds darf die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte verpfänden³⁶

NEIN

F. Risikobegrenzungen (Angaben in %):

1. Gesamtrisiko gem. Commitment-Approach (Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten und der Finanzierung)	300%
2. Derivaterisiko gem. Commitment-Approach (Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten)	100%
Bei Verletzungen der Anlagebeschränkungen sind zur Normalisierung der Lage die Interessen der Anleger zu berücksichtigen.	

Für die Anlagegrenzen gilt das Durchblicksprinzip nicht.³⁷

c) Einsatz von Zweckgesellschaften

Der AIFM kann für den Teilfonds Zweckgesellschaften eröffnen und betreiben.

Dabei müssen die Voraussetzungen der konstituierenden Dokumente eingehalten und die Zweckgesellschaften vom AIFM kontrolliert werden.

E. Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden / wird in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

F. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für spekulative Anleger, die sehr hohe Risiken - bis hin zum vollständigen Kapitalverzehr - akzeptieren.

Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle beschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren.

Wegen Wertschwankungen muss der Anleger bereit sein im Falle der Anteilsrücknahme sehr hohe Kapitalverluste zu akzeptieren.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Teilfonds kann keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

G. Bewertung

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich durch den AIFM. Die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze sind in Art. 42 der Satzung beschrieben.

H. Risiken und Risikoprofile des AIF bzw. Teilfonds (Einzelheiten siehe Prospekt bzw. Satzung)

a) Teilvermögensspezifische Risiken

- Gegenparteienrisiko
- Hebelwirkungsrisiko aus Derivaten und der Finanzierung
- Kredit-/ Emittentenrisiko
- Liquiditätsrisiko

Aufgrund der Möglichkeit in Private Equity zu investieren, besteht bei diesem Teilfonds ein erhöhtes Liquiditätsrisiko.

³⁶ Verpfändungen für zulässige Kreditaufnahmen, Leerverkäufe und Derivatgeschäfte sind grundsätzlich immer möglich.

³⁷ Vgl. Art 10 Abs 3 AIFMV

- Marktrisiko

Da der Teilfonds als Beimischung zum Anlageportfolio in Edelmetalle investieren darf, besteht bei diesem Teilfonds ein erhöhtes Marktrisiko hinsichtlich der Edelmetalle.

- Interessenkonfliktrisiko

- Operationelle Risiken (u.a. Risiken aus Handels-, Abrechnungs-/ Bewertungsverfahren; Rechts-/ Dokumentationsrisiken; Reputationsrisiken)

- Konzentrationsrisiko

Da der Teilfonds keine Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Emittentengrenzen vorsieht, ist der Fonds einem erhöhten Konzentrationsrisiko ausgesetzt.

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Punkt „Risikohinweise“ des Prospekts.

c) Risikomanagementmethode:

Zur Risikomessung gelangt der Commitment-Approach zur Anwendung.

I. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

J. Performance-Fee

Als performanceorientierte Gebühr wird ein Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der performanceorientierten Gebühr und der zuletzt erreichten High Watermark des Fonds, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dem Fonds als Kosten belastet.

Eine Performance Fee fällt nur an, wenn am Bewertungstag der Nettoinventarwert pro Anteil vor Belastung einer allfälligen performanceorientierten Gebühr höher ist als die bisherige High Watermark.

Anstelle des bisherigen High Watermark Wertes tritt dann der neue, höhere Wert nach Abzug der performanceorientierten Gebühr für die nächste Bewertungsperiode in Kraft. Ansonsten bleibt die High Watermark unverändert. Eine einmal erreichte High Watermark bleibt auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres des Fonds bestehen.

Berechnungsbeispiel mit folgender Performance Fee:					10%	
Bewertungstag	Hurdle Rate	High Watermark	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	kum. Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
NAV 1	n.a.	100.00	103.00	0.3000	0.30	102.70
NAV 2	n.a.	102.70	110.00	0.7300	1.03	109.27
NAV 3	n.a.	109.27	102.00	0.0000	1.03	102.00
NAV 4	n.a.	109.27	96.00	0.0000	1.03	96.00
NAV 5	n.a.	109.27	101.00	0.0000	1.03	101.00
NAV 6	n.a.	109.27	105.00	0.0000	1.03	105.00
NAV 7	n.a.	109.27	111.40	0.2130	1.24	111.19

Der AIFM:

Bendern, 01. Dezember 2020

Die Verwahrstelle

Balzers, 01. Dezember 2020

Anhang B1: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins

ALTINVESTAM Funds AGmV – ALTINVESTAM Impact Fund



Der AIF bzw. der Teilfonds kann in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins an Anleger, die im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professionelle Kunden angesehen werden oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, vertrieben werden.

Einige Jurisdiktionen lassen den Vertrieb aufgrund Notifikation auch an andere Anlegergruppen zu, sodass auch an diese – jeweils nach dem Recht des Aufnahmemitgliedsstaates – vertrieben werden darf.

Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Notifikation.

Ein Vertrieb an Privatanleger wird von einer solchen Notifikation nicht umfasst und bleibt unzulässig, wenn nicht innerhalb des Anhanges B gesondert auf eine Zulassung zum Vertrieb an Privatanleger in einzelnen Staaten der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins hingewiesen wird.

Bundesrepublik Deutschland:

Der Teilfonds wurde am 09. Mai 2019 für die Bundesrepublik Deutschland notifiziert.

Vertriebsträger ist die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell.

Anhang B2: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins

ALTINVESTAM Funds AGmV – ALTINVESTAM Absolute Return Fund



Der AIF bzw. der Teilfonds kann in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins an Anleger, die im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professionelle Kunden angesehen werden oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, vertrieben werden.

Einige Jurisdiktionen lassen den Vertrieb aufgrund Notifikation auch an andere Anlegergruppen zu, sodass auch an diese – jeweils nach dem Recht des Aufnahmemitgliedsstaates – vertrieben werden darf.

Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Notifikation.

Ein Vertrieb an Privatanleger wird von einer solchen Notifikation nicht umfasst und bleibt unzulässig, wenn nicht innerhalb des Anhanges B gesondert auf eine Zulassung zum Vertrieb an Privatanleger in einzelnen Staaten der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins hingewiesen wird.

Bundesrepublik Deutschland:

Der Teilfonds wurde am 09. Mai 2019 für die Bundesrepublik Deutschland notifiziert.

Vertriebsträger ist die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell.

Anhang B3: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Vertrieb in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins

ALTINVESTAM Funds AGmV – ALTINVESTAM Value Fund



Der AIF bzw. der Teilfonds kann in der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins an Anleger, die im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als professionelle Kunden angesehen werden oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können, vertrieben werden.

Einige Jurisdiktionen lassen den Vertrieb aufgrund Notifikation auch an andere Anlegergruppen zu, sodass auch an diese – jeweils nach dem Recht des Aufnahmemitgliedsstaates – vertrieben werden darf.

Voraussetzung dafür ist eine ordnungsgemäße Notifikation.

Ein Vertrieb an Privatanleger wird von einer solchen Notifikation nicht umfasst und bleibt unzulässig, wenn nicht innerhalb des Anhanges B gesondert auf eine Zulassung zum Vertrieb an Privatanleger in einzelnen Staaten der EU und im EWR ausserhalb Liechtensteins hingewiesen wird.

Bundesrepublik Deutschland:

Der Teilfonds wurde am 11. November 2019 für die Bundesrepublik Deutschland notifiziert.

Vertriebsträger ist die NFS Capital AG, Industriering 10, FL-9491 Ruggell.